

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1983)

Heft: 1-2

Artikel: Zum frühen Verfahrensrecht Gemeiner Drei Bünde : der Totschlag am Berg Stetz vom Jahre 1487

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

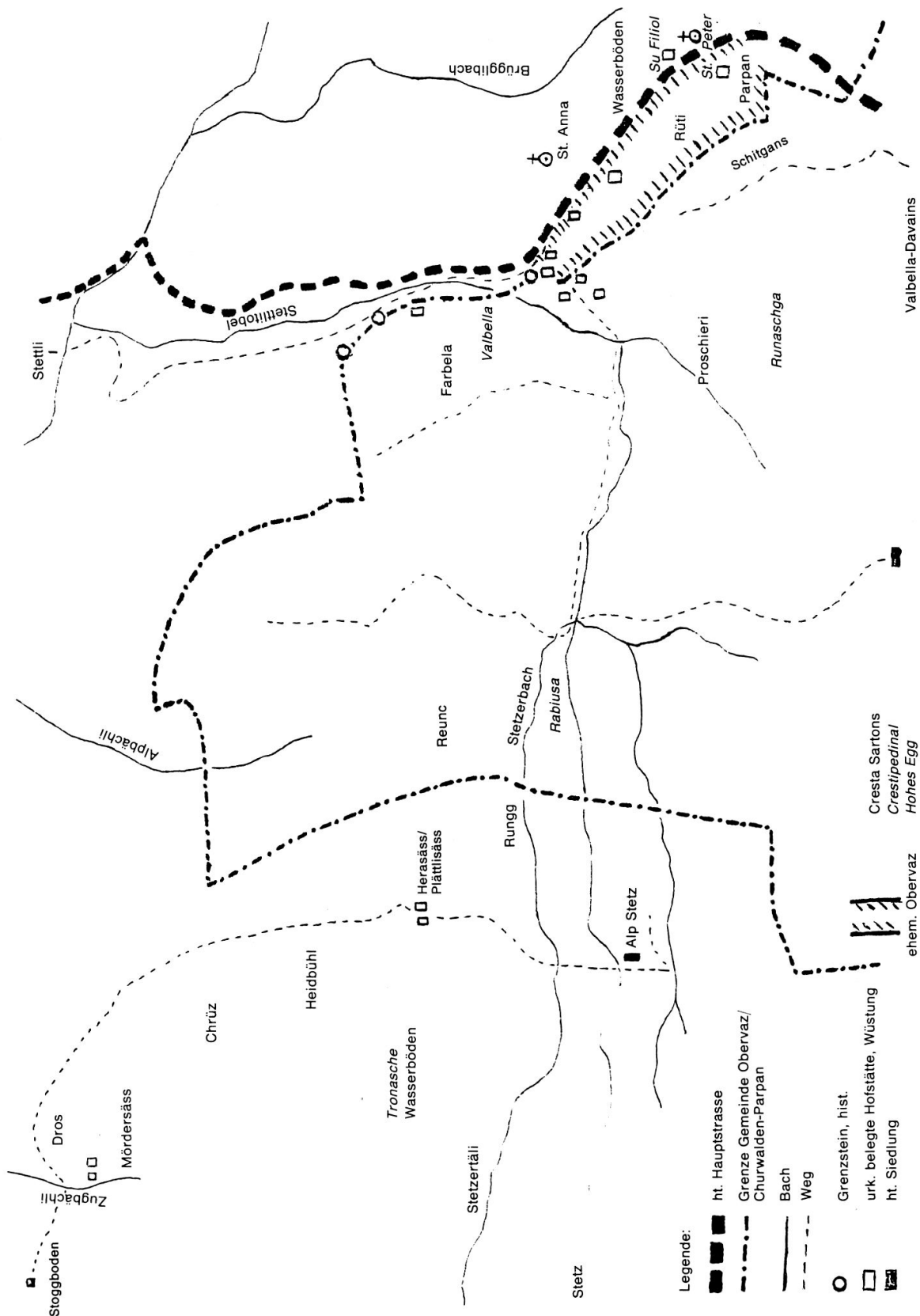
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum frühen Verfahrensrecht Gemeiner Drei Bünde: Der Totschlag am Berg Stetz vom Jahre 1487

Von Elisabeth Meyer-Marthaler

Die Wahrung von Frieden und Recht, als Verhütung oder Beendigung von Streit verstanden, findet ihren Niederschlag in Rechtsquellen verschiedenster Form und Herkunft. Streit im Sinne von Friedensstörung reicht dabei von der einfachen Tötlichkeit bis zum Totschlag unter Landsleuten und umfasst die bäuerliche Fehde wie die kriegerische Auseinandersetzung unter Adeligen und Gemeinwesen. Das Friedebieten ist demgemäss Sache jedes einzelnen Mannes und Aufgabe aller öffentlichen Instanzen. Während jedoch im privaten Streit das ordentliche Gericht seinen Satzungen entsprechend angerufen wird, ist in Fällen öffentlichen Rechtes und erklärter Fehde der Einsatz von Schiedsgerichten von entscheidender Bedeutung. Noch bei den zahllosen Fehden des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts – zu erinnern wäre aus dem rätischen Umkreis an diejenigen der Matsch, Rätzüns, Toggenburg und des Bischofs von Chur –, überwiegt die herrschaftliche oder private Spruchstätigkeit. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts sind es indes die Bünde, die auf Grund ihrer Rechtshilfeartikel vermehrt, später fast ausschliesslich, zum Zuge kommen. Es ist auffallend, wie rasch sich dabei eine Verfahrenspraxis entwickelte, die selbst schwerwiegende Streitfälle und Friedensstörungen zu beenden vermochte.¹ Zu den bekanntesten gehören die Schamserfehde (1452), der Bergwerksstreit zwischen den Planta und dem Bischof von Chur (1461/1462) und der Tarasperhandel (1465/1468).² Nicht weniger zahlreich sind Beispiele aus dem bäuerlichen Bereich, Streitigkeiten um Wunn und Weide, Holz und Feld, Nutzung und Marchen, die Schiedsgerichten zugeführt werden. In der Regel sind hievon nur Endurteile erhalten geblieben. Reicher dokumentiert sind die Uneinigkeiten zwischen den Gemeinden Obervaz und Churwalden/Parpan. Dadurch, dass sie zu schwerwiegenden tätlichen Auseinandersetzungen führten, die ein unmittelbares, in seiner Art einmaliges Eingreifen Gemeiner Drei Bünde erforderlich machten, sind sie verfahrensrechtlich von besonderem Interesse.

Jahrelanger Zwist um Weide- und Holznutzung am Berg Stetz, in der Region Parpan/Valbella und zusätzliche Unsicherheiten in der Ausübung der Hoheitsrechte führten Schlichtungsversuchen zum Trotz zu einem handgreiflichen Zusammenstoss der Parteien, in dessen Gefolge Leute aus Obervaz zwölf



Plangrundlage vermittelt durch das Meliorations- und Vermessungsamt Graubünden und mit dessen Bewilligung vom 2. August 1982 reproduziert.

Männer aus Churwalden, die Churwaldner einen der Obervazer erschlugen. Diese Massentötung wurde von den Instanzen als selbständiger Fall behandelt und unter Ausschaltung aller weiteren Streitpunkte bis zur Sühne durchgezogen. Er bildet auch den Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung.

Der Überlieferung gemäss wären Obervazer irgendwann im Jahre 1487 nächtlicherweile zu den Alphütten von Stetz, genannt wird das Herrensäss, gekommen und hätten dort die Hirten, zwölf an der Zahl, erschlagen. Ein Knabe hätte darüber zu Churwalden Meldung gemacht, worauf Leute von dort den ersten besten Mann aus Obervaz umgebracht hätten.³ Quellenmässig ist der Vorfall nicht genau zu rekonstruieren. Die Berichterstattung vor den Ratsboten der Drei Bünde erfolgte mündlich und wurde nicht schriftlich festgehalten.⁴ Nach Details, die durch Urkunden trotzdem bekannt geworden sind, ist das Bild jedoch zu modifizieren. Bestimmt handelte es sich um *mercklich totschleg, groß vnainigkaitten*,⁵ die dreizehn Personen das Leben kosteten, zwölf Churwaldner Männern, die von Obervazern, einem aus Obervaz, der von der Gegenpartei getötet wurde, eine Anzahl von Verletzten forderte und deshalb auch als *schlacht* (als Mannschlacht zu verstehen), bezeichnet wurde. Das Datum des Zusammenstosses steht mit dem 7. Dezember 1487 fest (*vff vnser lieben frowenn abent conceptionis*) und auch, dass er beidseits mit *jer stercke vnd fräuenlicher gewaffneter hannd vff dem stoß vnd der zerwurffnus zû yeder syt* erfolgte.⁶ Als unmittelbarer Anlass der Auseinandersetzung gilt Claus Koch, sowie Haus und Hofstatt, darauf er nunmehr sitzt ... *herürend von Claus Kochs, ouch sins hus vnd der hoffstatt wegen, daruff er nünzermal sitzet*.⁷ Tatzeit-Winter- und Tatort, d.h. *vff dem stoß*, nach der näheren Beschreibung Kochs Hof, der im Grenzbereich von Parpan zu suchen ist, schliessen einen Überfall auf die Hirschaft der Alp Stetz aus.⁸ Claus Koch, der überlebt hat, und dessen Name als einziger in Zusammenhang mit dem Totschlag überliefert ist, gilt offenbar als dessen direkter Verursacher. Die Beteiligten sind Männer der Gerichte Obervaz und Churwalden, Täter und Beihelfer. Dass die Getöteten mehrheitlich unter den Bewohnern der Parpaner Höfe zu suchen sind, ergibt sich aus einer 1565 von einigen Parpanern gegen den Abt von Churwalden eingebrachten Klage um Ausrichtung der Jahrzeit für die Erschlagenen von 1487.⁹ Nicht in Frage kommt ein Streit unter Burschen beider Gemeinden, da Schadenersatzleistungen an Witwen und Waisen, also Angehörige verheirateter Männer, gehen. Dass die Tätlichkeit von den Obervazern aber überraschend ausgelöst wurde, darauf deuten der Erfolg, das Strafmass und die Verteilung der Gerichtskosten im Spruch vom 18. März 1488 hin; der Handel setzt anderseits jedoch auch eine Ansammlung von Churwaldnern und Parpanern auf dem

Platze voraus, als Helfer einer sich in Gang befindlichen Fehde, jedenfalls, so wird betont, zu beiden Seiten mit bewaffneter Hand und ihrer Stärke. Für die beteiligten Täter und Helfer, die mitverhafteten Einlitzigen, stehen indes als verantwortliche und haftende Parteien während des ganzen kommenden Verfahrens die Gemeinden und Gerichte Obervaz und Churwalden/Parpan.¹⁰

Das Ereignis muss Aufsehen erregt und die Drei Bünde zu sofortigem Eingreifen veranlasst haben... *wellich erganngen geschichten vnd todschleg die Gemaynen Drey Pünth mit grosser belaidigung vnd nit vnbillich zů hertzen genomen vnd daby betracht haben, wa sōlich sachen angenenngt vnd nit zů fürderlicher bericht getrungen werden sōltten, das die versümmnuß baid parthyen verrer jn noch grossern unradt, costen, schäden vnd bekümbbernuß gegen ainander füren, vß dem villicht Gemainen Pündten vnd lannden ouch irrftung entspriessen möcht, das alles zů vermyden angesehen, syen wir von vnnsern herrn vnd obern alher zů tagen gesannt...* Die Ratsboten wurden nach Chur in der Sache zu tagen berufen,¹¹ gleichzeitig die beiden Streitparteien schriftlich geladen... (*jrer spenn vnd stössen vß den erganngen geschichten vnd todschlegen erwachsen, vertrag vnd bericht zů schöppffen vnd ze stellen*), um mit ihnen auf eine gütliche Vereinbarung hinzuarbeiten. Bereits am 19. Dezember gelang es, sie auf ein *gemain, gleich, zymlich vnd vnparthyg recht* zu veranlassen und dessen Bedingungen durch einen Abschied festzulegen.¹² Die Boten bestellen zunächst aus eigener Kompetenz ein Schiedsgericht, fünf Mann aus jedem Bunde, amtsge wohnte, immer wieder zur Rechtshilfe beigezogene Leute, so aus dem Oberen Bunde Conradin von Marmels, Herrn zu Rätzüns, Hans von Mont, derzeitigen Landrichter, Hartwig von Capol, alt Vogt im Lugnez, Ragett von Disentis, alt Landrichter und Martin Höslin aus dem Rheinwald, vom Gotteshausbund Hans im Loh, alt Bürgermeister, Hans Iter, Stadttammann von Chur, Hans von Stampa, Ammann zu Zuoz, Nuttin Caminada von Savognin und Hans Schönögli von Zizers, aus den Zehn Gerichten Claus Beeli, Vogt auf Belfort, Hans Conrad, Vogt zu Maienfeld, Jakob Hug, alt Ammann auf Davos, Jos Badraun von Seewis und Jakob Henne, alt Ammann zu Klosters. Aus ihnen wird Conradin von Marmels zum Obmann bestimmt. Vor diesem Kollegium hat das Rechtgeben und Rechtnehmen der Parteien und aller, die als Täter *hafft, verwanndt vnd... zu yeder syt gewesen sind* zu erfolgen. Es hat seinerseits zwischen ihnen, die *ainlitzigen personen* ausdrücklich inbegriffen, Recht zu setzen, auf welches diese sich zu verpflichten haben. Zu diesem Zweck ist ein selbständiger Parteianlass erforderlich, der mit dem Abschied zusammen dem künftigen Schiedsspruch zu Grunde liegt. Die Boten stecken sodann den Rahmen des auf den nächsten St. Agnestag, 21. Januar 1488, nach Chur angesetzten

Rechtstages genau ab, zunächst hinsichtlich der Parteiabordnung: sie wird limitiert auf zehn Mann, die Zahl der Beiständer aus jedem Bund, allenfalls auswärtigen Leuten, auf je zwei. Diesen ist der Redner zu entnehmen. Da das Schiedsgericht stets vollständig zu tagen hat, folgen Bestimmungen über den Ersatz durch Tod oder Krankheit ausfallender Rechtsprecher; wie die Wahl, geht auch die Ersatzstellung vom entsprechenden Bunde aus.

Von unmittelbarer Bedeutung ist in unserm Falle jedoch die eigentliche Friedensvorsorge, die Sicherstellung von Leib und Gut der Parteien, ihrer Verwandten und Mithaften, die Massnahmen zur Verhinderung einer möglichen Blutrache durch die geschädigten Familien... *es söllend auch nün hinfüro baid partyen vnd alle, die vff baiden thailen jn fründtschaffzwyse ald sunst jn annder weg zů jnen hafft vnd verwanddt sind, sy syend jm lannd ald dauer gegenainannder libs vnd gůts sicher sin vnd ainannder nit wyter schaden, dann allain mitt recht vorgemelt zůziehen.* Bis zum Rechtsaustrag haben dabei die Obervazer das Gebiet von Churwalden und Parpan zu meiden. Ein Betreten ist von der Erlaubnis von Obmann und Rechtsprechern abhängig. Den Leuten aus Churwalden und Parpan ist verboten, über Parpan hinaus auf Vazischen Boden zu fahren, ausgenommen auf der Handelsstrasse nach Lenz: *Doch so söllend die von Oberfatz biß vßtrag des rechtten ald vnntzit das jnen verrer rechtlich ald sunst von richtteren vnd rechtsprechern erlobung beschicht, nit geuarlich vff dero von Barpon noch Churwald hűser vnd stádel noch die lanndstrás dafür nyder, noch deßglich ouch die von Churwald vnd Barpon nit oben für Barpon hinuß vff Fatzer gericht vnd gůtt faren, wanndlen, ston noch gon, vßgenommen, die von Churwald vnd Barpon mógennd die stráß gón Lenntz wertt mit kouffmannsgůtt vnd sunst varen vnd wanndlen.* Diese Auflage wird ergänzt durch Vorschriften für das Kreuzen von Wagen: *Vnd wa die parthyen vff derselben strás ainannder mit jren wágen begegnettend, soll allweg der ler wagen dem geladnen wichen. Vnd ob zwein wágen einannder begegnettend, welcher dann aller kommenlichost dem anndern wichen mag, soll er mit verpflichtet ze thůnd schuldig sein.* Entscheidend ist, dass diese Anordnungen durch das Gebot der Drei Bünde auch durchgesetzt werden sollen. Wer sie bricht, sei es Partei oder Einzelperson, ist an Leib, Ehre und Gut zu strafen; der gehorsame Teil aber erhält die Hilfe der Bünde... *wellich parthy ald sonnder personen der stucken ains ald mer zerbrech vnd nit hielt, so söllennnd die Gemainen Drey Pünth allweg dem gehorsamen thail zůstand vnd helfen den vngehorsamen gehorsam machen vnd daby den selben vngehorsamen thail, der also gebrochen vnd nit gehalten, straffen an lib, ere vnd gůt, nachdem vnd er vberfaren vnnd verhandeltt hett.*

Dieser Abschied vom 19. Dezember 1487 bedeutete eine vorläufige Verpflichtung der Parteien auf die von den Boten ausgearbeiteten Bedingungen... *vnd damitt so sollend baid parthyen vmb die gemelkten jer zúspruch vnd anforderung obgeseyttermassen betragen vnd geaint sin, ainannder daby beliben lassen...*

Über den Fortgang der Sache unterrichtet die Urkunde des Endurteils vom 18. März 1488. Der mit dem Abschied vom 19. Dezember 1487 auf den 21. Januar 1488 anberaumte Rechtstag erbrachte noch keinen endgültigen Entscheid. Er gedieh nicht über die Einleitung des Verfahrens, d.h. das Verlesen des Abschiedes Gemeiner Drei Bünde und des Parteianlasses hinaus. Beide sind im Urteilsbrief inseriert. Der Anlass, datiert auf den Tag des in Aussicht genommenen Rechtes, den 21. Januar 1488, und formuliert auf Grund der Bedingungen des Dreibündeabschiedes, lautet auf beide Parteien und ist für diese besiegelt durch Claus von Dux, Kanzler zu Chur für Churwalden und Parpan, sowie Junker Joachim von Castelmur, Vogt zu Fürstenauf, für Obervaz. Durch ihn vereinbaren sich die Bevollmächtigten der Gemeinde Churwalden/Parpan, Hans Schwarz, Peter Jos, Peter Hemmi, Simon Hemmi und Jakob Dalp einerseits, diejenigen der ganzen Gemeinde des Gerichtes Obervaz, Dusch Janut Dusch, Ammann, Schgier Schwiklin Bergamin, Risch Lattzyer, Battaglia Margreth und Töni Weber in ihrem Streit auf die ihnen von den Bünden bestimmten Rechtsprecher. Sie geloben als Vertreter ihrer Gewaltgeber für sich selbst vnd ihre eigenen Nachkommen sowie alle, die beidseits in der Angelegenheit *hafft vnd verwannt sint*, den in Sachen Totschlag, aller Kosten und Schäden einstimmig oder nach dem Mehr gefällten Spruch anzuerkennen und nicht weiter zu appellieren oder prozedieren... *die obgemelkten abschid mit aller jr lut vnd sag gegenainannder vnd ouch alles, das die bestimptten richtter vnd rechtsprecher zwúschén vnns, ouch vnnsern gewaltgebern samentlich, als ainlitzigen personen, darvnnder sonnderlich der genanten todschleg vnd geschichten halb vnd alles kosten vnd schaden daruß entsprungen vnd erwachssen, nach clag vnd anntwurt, red vnd widerred, kuntschafft, lút vnd brieff, was dann yeder tail zú sinem genieß nach sag der abschidbrieffen darthút etc., ainhelliglich ald der mertail zú recht sprechend vnd erkennen, war, vest, státt vnd vnzerbrúchenlich zú haltten, daby vngeappelliertt vnd wytter procediern ze bliben.* Bei Zuwiderhandlung soll keine Einrede noch richterliche Behörde die Parteien und Einlitzigen schirmen.

Am 21. Januar 1488 blieb das Recht unerfüllt. Ein durch Obmann und Rechtsprecher zunächst unternommener Versuch, einen gütlichen Ausgleich zu erzielen, verfiel bei den Parteien nicht... *habend vff das jch vnd die rechtsprecher mit hoher vnd fruntlicher bitt ernstlich vnd gantz truúgenlich gesúcht die*

spënn vnd stouß zwuschen baiden tailn jn der güttlichhait hinzulegen vnd umb vermidung grösser kosten vnd fürdrung besser ainigkait willen zů Uerrichten, vnd so nach vngespartter arbeit durch mich vnd die rechtsprecher vnuerdrosenlich jn mancherlay wyse angekertt, das alles vnfruchtbar gewesen vnd nit verfangen hāt. Nach Umfrage des Richters beschloss man aus diesem Grunde, sich weiter zu bedenken und das Endurteil auf einen späteren Termin zu verschieben... *dero nach miner fråg von den rechtsprechern mit vrtail ain verdenngken genommen, rauts zů pflegen vnd die vrtail ze geben ain annder tag gesetzt war.* Aus dem Passus über die Gerichtskosten ergibt sich, dass die Rechtsprecher bei geistlichen und weltlichen Instanzen in St. Gallen und Konstanz Rat einholten, bevor sie am 18. März 1488 im Rathaus zu Chur zusammentraten und das Haupturteil sprachen.¹³ Vermutlich einhellig – ein Mehreres ist darüber nicht erwähnt –, erkannten sie auf den Eid zu Recht, dass die Gemeinde Obervaz strafwürdig und schuldig sei für die zwölf erschlagenen Churwaldner und Parpaner Sühne zu leisten, desgleichen Churwalden und Parpan für den einen getöteten Obervazer. Als Busse ist eine Wallfahrt von zwölf Leuten aus Obervaz und einem Mann aus Churwalden vorgesehen, die innert Jahresfrist nach Rom oder, falls es beide Teile vorziehen, nach Einsiedeln an die Engelweihe (14. September) vorzunehmen ist. Nach Weisung des dortigen Beichtvaters sollen sie Busse tun und darüber dem geistlichen Richter zu Chur eine urkundliche Beglaubigung vorlegen.¹⁴ Obervaz hat überdies der Gemeinde des Gerichtes Churwalden auf den nächsten Georgstag 50 pf. Pfennig zu zahlen, davon 30 pf. zur Errichtung einer ewigen Jahrzeit für die Getöteten auf den Tag der Schlacht, und 20 pf. an Begräbnis, Siebenten und Dreissigsten sowie das Tragen der Kerzen. Ausserdem ist an Witwen und Waisen für die durch den Totschlag verlorenen Ehemänner und Väter Schadenersatz, an die im Stoss Verletzten Schmerzensgeld zu leisten. Es handelt sich hiebei um eine Summe von 600 pf. Pfennig, die beim Bürgermeister von Chur in zwei Raten auf den nächsten Martinstag und den übernächsten Georgstag hinterlegt werden soll... *zůdem so sollend ouch die von Oberfatz den wittwen vnd waissen, so durch die todschleg jn dem gericht Churwald gemacht, für jr verloren mann vnd vätter, darzů denen, so jn dem stous wund worden sint, an jr schmerz vnd scheden geben vnd hinder ain burgermaister zů Chur on schaden antwurten sechshundert pfund pfënnig der obgenanten werung, namlich halbs vff sannt Martins tag nechstkünfftig vnd den anndern halb tail von nun sannt Jōrgen tag nechstkoment vber ain gantz jar, ald zů yedem zil ungeuarlich jn den nechsten acht tagen darnach.* Von diesem Betrag ist die Ersatzleistung Churwaldens an Obervaz für den einen erschlagenen Mann und dessen Jahrzeit abzuziehen. Das

Verfügungsrecht über die ausgezahlte Summe erhält die Gemeinde des Gerichts Churwalden. Sie soll sie nach Massgabe des erlittenen Schadens verteilen, wenn nötig dazu vier oder fünf Nachbarn berufen. Die Gerichtskosten sind, soweit sie in der Sache ergangen, von Obervaz zu tragen... *Vnd füro vmb die kosten vnd scheden jn der sach ergangen, ward zů recht gesprochen, das die von Oberfatz all kosten vnd scheden, so vff das ganntz gericht, namlich richter, rechtsprecher, knecht, waibel vnd was dem gerichtt anhanngett, darzů vff den gehabtten rät, so die rechtsprecher zů Costentz vnd zů Sannt Gallen gesůcht hond, ergangen jst, vnd daby dem schriber all geschrifften der bißher vff baiden sytten gemacht hāt, bezalen vnd abtragen sōllen.* Dagegen sollen Urteilbrief und Parteispesen von jeder Seite selbst übernommen werden. Auf Grund einer letzten Umfrage werden die friedensichernden Massnahmen vom 19. Dezember 1487 ausdrücklich aufgehoben... *Vnd am letsten ist ouch nach miner frag erkennt worden, das baid tail hinfür sōllend vnd mögend die lanndstrassen, ouch weg vnd steg zů vnd von jren gůttern faren, wanndlen vnd gebruchen nach aller nodturfft, wie sy dann die vormals gebrucht vnd gewann-deltt haben.* Die Wiederherstellung des Normalzustandes scheint hier nicht mit dem Vollzug der Sühneleistung, sondern mit Anlass und Sanktion verbunden worden zu sein. Mit der Verpflichtung der Parteien, den Spruch gegeneinander, gegen Richter und Rechtsprecher und weitere Beteiligte gemäss Anlassbrief zu halten, gelten die Streitigkeiten als beidseits verrichtet. Der Schwere des Falles entspricht jedoch dann die Strafandrohung bei Missachtung des Urteils, freventlicher Wiederaufnahme der Sache. Auch an die Rache dürfte hiebei zu denken sein. Auf ihr steht Strafe an Ehre, Leib und Leben... *Welicher tayl ald sonnder personen aber die genantten spēnn vnd todschleg hinfür wytter gegen dem anndern ald ouch die vrrtail gegen richtern vnd rechtsprechern jn argem rechatzette ald āffertte, der vnd dieselben, die das frāuenlich mit wortten oder mit wercken tātten, die bericht also ũbersehen vnd nit hielten, sol man strauffen an ere, lib, leben vnd gůtt, nachdem ainer gegen dem anndern gehandelt vnd verwurckt hett, vnd nit derster minder die anndern vnd ũbrigen, so zu baiden tailn gehalten vnd nit gebrochen hetten, fůr vnd fůr haltten vnd nit brechen, by der strauff, bůs vnd pēn, wie vergemelt jst.* Nach Abschied und Anlass obliegt hier die Durchsetzung ebenfalls Gemeinen Drei Bünden.

Was die Erfüllung des Urteils anbetrifft, so ist quellenmässig weder eine Bussfahrt nach Rom noch nach Einsiedeln belegt.¹⁵ Dagegen ist erwiesen, dass sowohl die Schadenersatzzahlung durch Vermittlung des Churer Bürgermeisters wie anbefohlen, als auch die Stiftung einer Jahrzeit für die Erschlagenen termingemäss innerhalb eines Jahres erfolgten. Als erstes erbrachte die Gemein-

de Obervaz eine Leistung von 100 pf. Haller (entsprechend den 50 pf. Pfennig), aus welchen Jahrzeit und Spende angeordnet werden konnten. Am 12. Mai 1489 bescheinigen sodann Vogt, Ammann, Geschworene und Gemeinde des Gerichtes Churwalden den Empfang der ihnen mit Urteil zugesprochenen 650 Pf. Pfennig.¹⁶ Die Quittung ist durch This Michel, Vogt auf Strassberg, zugleich Ammann des Churwaldner Gerichtes, besiegelt; geschrieben wurde sie in der Kanzlei der Stadt Chur. Für Churwalden ist die Errichtung einer Jahrzeit bezeugt, die nach Weisung der Rechtsprecher vom 18. März 1488 auf den Tag des Totschlages... *vff vnnsrer lieben frowenn aubent conceptionis, als die todtschleg beschen sint*... im Churwaldner oder Malixer Gotteshause, wo es den Seelen am besten zu statten komme, anzuordnen war. Zu sorgen hatten hiefür Hans Schwarz, Ulrich aus der Spina und Hensli Conrad von Churwalden, als mit Recht gegebene und erkorene Vögte *aller derenn mentschenn selenn, so ain nachpurschafft jn Churwaldner gericht verloren hat jn den spennen vnd stösenn*. Mit Zustimmung und Vollmacht der Gemeinde und auf Grund von Verhandlungen übertrugen sie Jahrzeit und Spende am 25. April 1489 dem Kloster Churwalden.¹⁷ Gleichzeitig bestätigten Abt und Konvent, die Summe von 30 pf. Pfennig für eine ewige Jahrzeit und 14 ½ Schilling Pf. an das Spendgut erhalten zu haben.¹⁸ Für deren regelmässige Ausrichtung setzen sie ihren eigenen Hof Pradaschier zu Unterpfand.

Diese «Schlachtenjahrzeit» weist den Umständen ihrer Entstehung entsprechend besondere Bedingungen auf. Sie ist dreimal jährlich zu begehen, und zwar am Tag... *do dann die mentschen vmmkommen sind vnd nach jnhalt des vrtailbriefs*..., d.h. am 7. Dezember, ausserdem zu Fronfasten in der ersten Fastenwoche und zu Fronfasten vor dem Michelstag, welche beide auf einen genehmen andern Tag zusammengelegt werden dürfen. Das Spendgeld ist nach Gewohnheit des Gotteshauses auszuteilen, und zwar in diesem Falle als Entschädigung für Begräbnis, Siebenten und Dreissigsten, für die jedermann für seine erschlagenen Angehörigen bereits aufgekommen ist... *denn vormal yedermann denn sinenn erschlagenn vater, sunn oder fraind selbs habenn lassen habenn grebt, sibendemn vnd trissigost vnd bestantnuß nach aller noturfft*. Dem Konvent hat der Abt an die Kosten zweimal im Jahr drei pf. Haller auszuzahlen, und zwar anlässlich der Anniversarien oder dann gesamthaft an Mariae Lichtmess.

Schon um die Mitte des folgenden Jahrhunderts muss die Jahrzeit für die Erschlagenen des Jahres 1487 in Abgang gekommen sein, offensichtlich als Folge des ökonomischen Niedergangs des Churwaldner Gotteshauses und der Reformation.¹⁹ Abt und Konvent scheinen nach 1533 jedenfalls nicht mehr in

der Lage gewesen zu sein, sie vorschriftsgemäss zu begehen. Ein Spruchbrief vom 20. Dezember 1565 ist für die Situation bezeichnend.²⁰ Vor dem ordentlichen Gericht zu Lenz führen Marti Brügger, Jakob Hemmi aus Parpan und Mithelfer gegen den derzeitigen Abt, Nicolin Jenatsch von Chamuesch (1562–1588), Klage, dass weder Jahrzeit noch Spende mehr ausgerichtet werden und verlangen vom Kloster die Stiftungssumme zurück, nötigenfalls unter Rückgriff auf den als Unterpfand eingesetzten Hof Pradaschier. In zweierlei Hinsicht ist nun die Antwort des beklagten Abtes bezeichnend. Er bestätigt zwar, dass Jahrzeit und Spende zum Seelenheil der Entlebten aus dem Streit zwischen Obervazern und Parpanern gestiftet worden waren... *vnd were die spendt oder jartzit jm dem closter oder gotzhus verschaffen vnd gelassen zů erhalten deren entlypten parsonen zur selickeyt*, wendet jedoch ein, dass die im Lande gebräuchliche Ersitzungsfrist von zwölf Jahren sich zwei-dreimal erfüllt hat (ohne irgendjemandes Einsprache) und inzwischen auch Pradaschier zu Erblehen ausgegeben worden ist... *vnd da niemet darin geredt nach sůcht, vnd were ouch der landen bruch, wen es ain ding über die zwölff jar anstande vnersůch, so sols darnach niemet kain ansprach han, vnd das were wol über denselben bruch zwein oder dry mol; vnd were ouch der hoff Pradeschier vor vil jaren zů erblehen gemacht vnd vffgeben nach lud denselbigen erblehenbrieff, das nieman kain jnredt gethon heyge*.²¹ Der Abt ist indes erbötig, die verbrieften 14 ½ Schilling Pfennig an das Spendgut zu legen. Offensichtlich ist der Stiftungsbetrag nicht mehr gedeckt, nachdem das Unterpfand, ohne dass die Servitut vorbehalten worden wäre, aus der Eigenbewirtschaftung des Klosters ausgeschieden ist. Die Jahrzeit war tatsächlich seit geraumer Zeit in Abgang gekommen. Das wird durch den Urteilsspruch bestätigt, der eine Zusammenlegung von Jahrzeit und Spende vorsieht um gemäss altem Brief den Armen zu dienen... *das der her abt oder gwaldhaber in das gotzhus oder closter Curwalden sollend schuldig syn, die dry pfundt Haller, so vor tzytten an die jartzit verschaffen vnd gelassen sindt xin, sol sy zů den fünfftzehenthalben schillig thun vnd zů ainer spent armen lüten vsgeben*. Rechtlich ist das Anniversar damit aufgehoben, und zwar ohne Erlegung der Stiftungssumme. Hingegen werden die obgenannten Kläger und deren Erben und Nachkommen legitimiert, wenigstens auf Ausrichtung der Spende klagen zu dürfen, falls sie nicht laut Brief und Siegel erfolgt.²²

Mit dem Urteil vom 18. März 1488 ist ein Verfahren, das von den Drei Bünden eingeleitet, erfolgreich abgeschlossen worden. Es galt ausschliesslich dem Totschlag vom 7. Dezember 1487, keinerlei weiteren Gegenständen. Nach Form und Durchführung bildet es ein Beispiel bündischer Rechtsprechung, wie

sie aus den Bundesartikeln abgeleitet werden konnte und in der Praxis bereits zur Institution geworden war. Zu Grunde liegt jene Bündnisbestimmung, wie sie in Art. 4 des Bündnisses zwischen den Zehn Gerichten und dem Churer Gotteshause von 1450 vorliegt.²³ Zwar sieht auch die Bündnisreihe zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund seit 1406 ein Verfahren bei Misshelligkeiten und Totschlag vor, als Ganzes und für alle gleich verbindlich ist es formell seit dem Dreibündebund 1524. Nach Art. 15 ist die Tagsatzung Gemeiner Drei Bünde jene Instanz, die für schwierigste Fälle von Streitigkeiten, vor allem zwischen Gemeinden und Gerichten verschiedener Bünde, einzusetzen ist.²⁴ Sie ist befugt, die Streitparteien von sich aus zu berufen und, sofern eine von ihr vorgeschlagene gütliche Einigung nicht verfängt, das weitere Verfahren zur Streitbeendigung anzuordnen. Als Mittel stehen ihr die Bestellung eines Schiedsgerichtes sowie die Durchführung der durch Urteil bei Zuwiderhandlung verhängten Sanktion zur Verfügung. Das Schiedsgericht wird durch Abschied mit einer durch Bundesrecht limitierten Anzahl von Rechtsprechern aus jedem Bunde und mit einem Obmann versehen.²⁵ Die Ratsboten setzen ausserdem den Rechtstag an und bestimmen über Umfang, Form und Gegenstand des Austrages. Die Parteien haben ihrerseits sich auf dieses «obrigkeitliche» Schiedsgericht zu veranlassen, das bedeutet, sich auf das vorgeschlagene Verfahren, dessen Gegenstand und die Anerkennung des Urteils zu verpflichten.

Im vorliegenden Falle schwerer Friedensstörung durch mehrfachen Totschlag war tatsächlich nur die Tagsatzung in der Lage, ein rechtlich begründetes und schnelles Verfahren mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Zum wesentlichen gehören dabei die Berufung der Parteien unmittelbar nach dem Zusammenstoss, und zwar schriftlich. Die beiden Gemeinden wurden damit von Anfang an für die Täter und Helfer verantwortlich und als Partei festgelegt. Die ersten Weisungen zur Friedenssicherung betreffen denn auch sämtliche Einwohner, alle mitverhafteten Einlitzigen: für Sühne und Schadenersatz werden keine Einzelpersonen, sondern die Gemeinden haftbar gemacht, um Blutrache zu vermeiden. Dass sich die Tagsatzung des Schiedsgerichtes bedient, in diesem wie in einfacher gelagerten Fällen, liegt in der Möglichkeit, eine gütliche Vereinbarung anzustreben oder, wie hier, eine Sühne ins Auge zu fassen.²⁶

Gleichzeitig mit der Berufung eines Tages nach Chur wird das Verfahren eingeleitet, das Schiedsgericht personell besetzt und die Bedingungen des Rechtstages festgelegt, der zwar in den üblichen Formen mit Vereidigung der Rechtsprecher, Verlesen von Abschied und Anlass sowie Parteivorträgen begann, dann aber, als sich keine gütliche Einigung ergab, für das Endurteil ein

späterer Termin gesetzt werden musste. Dieser Aufschub lag im Ermessen der Rechtsprecher und erfolgte nach Umfrage durchaus zu Recht. Das Endurteil ist ebenfalls formal einwandfrei zustande gekommen. Gerade die Beschränkung des Verfahrens auf den Totschlag macht möglich, was mittelalterliches Rechtsdenken zulässt: die Sühne, die Einstufung des Vorfalles als sühnbaren, einfachen Totschlag.²⁷ Auch ein Einzeltäter kann zur Sühne zugelassen werden. In unserm Falle jedoch wird die Totschlagshandlung als Parteihandlung der Gemeinden Obervaz und Churwalden betrachtet. Sie haften für die effektive Täterschaft samt Helfern (ihre Gemeindegossen). Auf Einzeltatbestände einzugehen war demnach nicht notwendig, und dass die Sühne je die Gemeinden als solche verhaft machte, bot zudem Gewähr für ihren Bestand.

Als strafwürdig und schuldig befunden sind beide Parteien, nach Massgabe der von ihnen Erschlagenen, Obervaz für zwölf, Churwalden für einen Mann. Diese Strafwürdigkeit bestimmt ihrerseits den Umfang der Sühneleistung. Sie besteht, wie erwähnt, in einer im Mittelalter üblichen Wallfahrt, vorzüglich aber in der Leistung von Schadenersatz an die Familien der Getöteten.²⁸ Der Vollzug geschieht auch in diesem Punkte nicht einzeln, sondern obliegt der Sühnepartei als Ganzem, der Gemeinde.

Mit der Sühneleistung, Ausrichtung der Jahrzeiten, und auf Grund des Urteils, der Aufhebung aller Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, findet der Rechtsgang seinen Abschluss. Es bleiben einige Punkte, auf die er kein oder nur wenig Licht wirft.

Zunächst ist zu beachten, dass das ganze Verfahren von Anfang bis Ende von Gemeinen Drei Bünden in Anspruch genommen wird. Weder der Bischof von Chur noch Herzog Sigmund von Österreich, beide Inhaber der Landeshoheit, sind angerufen worden. Das hängt mit der Art des Vorfalles und der politischen Stellung der Parteien zusammen, die verschiedener Herrschaftszugehörigkeit sind, Obervaz ausserdem Glied des Gotteshausbundes, Churwalden eines der Zehn Gerichte. Das Fehlen jeden Eingreifens der Hochgerichtsinhaber muss noch in einem andern Zusammenhang gesehen werden. Zeitlich läuft ein Verfahren in den Streitigkeiten beider Parteien um Nutzungsrechte und Marken parallel, bei denen jede Herrschaft für ihre Untertanen und eigenen Rechte steht, also ebenfalls Partei ist. An eine private Schlichtung konnte zwischen ihnen infolge mangelnder Sanktionsmöglichkeit nicht gedacht werden. Dagegen veranlassten sie sich auf den ihnen von den Drei Bünden vorgeschlagenen Obmann. Diese sind also bereits hier vermittelnde Instanz.²⁹

Keine letzte Klarheit ist in Bezug auf den Tatbestand zu gewinnen. Die eigentlich strafwürdige Handlung wird als freventlich und mit bewaffneter

Hand vollzogen bezeichnet, und zwar beidseits. Und das deutet wenigstens auf den Vorsatz hin, Totschlag und Wundung in Kauf nehmen zu wollen.³⁰ Summarisch wird durch das Schiedsgericht einzig auf einfachen, sühnbaren Totschlag entschieden, damit das herausgestellt, was als Totschlagsfehde bezeichnet wird und als Teil einer bäuerlichen Fehde verstanden werden kann. Sie gehört an sich nicht zur erlaubten Selbsthilfe, wird aber in der Regel ebenfalls der Sühne zugeführt.³¹ Vom Schiedsgericht übergangenes und ungeklärt gebliebenes Element ist die Rolle des Claus Koch und seiner Hofstatt, die in direktem Zusammenhang mit dem Totschlag genannt werden. In irgendeiner Weise muss er die unmittelbare Veranlassung dazu geboten haben, dass sich Obervazer und Churwaldner zu Parteien zusammaten und mit ihren Helfern ausrückten. Haus und Hof dürften als Tatort insofern eine Rolle gespielt haben, als hier die Obervazer überraschend auf die versammelten Churwaldner eindrangten. Sie können jedoch auch im besonderen durch ihre Lage Streitgegenstand geworden sein, und zwar um Schnitz und Bruch, Jurisdiktion, Nutzungsrechte und Viehpfändung.³²

Sucht man nach tieferen Ursachen dieser schweren Friedensstörung, so weisen alle vorhandenen Quellen auf Streitigkeiten um Wunn und Weide, Holz und Wegrechte in den Grenzgebieten beider Gemeinden, über Stetz hinaus in Valbella und Parpan, hin. Ohne ähnliche Folgen sind auch solche zwischen Obervaz und Lenz Gegenstand von Schiedsurteilen.³³ In beiden Fällen sind die damit in ihren Rechten tangierten Landesherrn ebenfalls zur Partei geworden.

Streit um Wunn und Weide ist in Berggebieten allerorts nachzuweisen. In der Regel handelt es sich um von Zeit zu Zeit wieder aufflammende Misshelligkeiten, oft mit tätlichen Auseinandersetzungen um gegenseitige Nutzungsrechte auf lange ungerregelt gebliebenen offenen Weiden und Alpen. Scharfe Grenzen werden erst nach mehrfachen Ausmarchungen gewonnen. Dieser Umstand ist zu beachten, auch in unserm Raume. Hier ist die territoriale Grenzbildung seit dem 12./13. Jahrhundert im Gange mit der Errichtung vazischer Verwaltungsbezirke im Anschluss an die Burg Strassberg im Churwaldner Tal und an Belfort mit Lenz, beide Male unter Aussparung des Hausgutes Obervaz.³⁴ Zur fraglichen Zeit unterstehen sie verschiedener Landeshoheit, Obervaz dem Bischof von Chur,³⁵ die Gerichte Churwalden und Lenz/Alvaneu Herzog Sigismund von Österreich.³⁶ Die lokalen Weidemarchen indes hängen eng zusammen mit der Gründung und Dotierung des Klosters Churwalden aus Eigengut der Freiherren von Vaz, sind jedoch nur teilweise identisch mit den politischen Grenzen beider Gerichte. Soweit es das älteste klösterliche Ausstattungsgut betrifft, wie es in der Besitzesliste der päpstlichen Privilegien des 13. Jahr-

hundreds aufgeführt ist, gehören dazu die Kapelle St. Peter zu Parpan³⁷ und die Parpaner Höfe entlang der Landstrasse (bis 1788 auf Obervazer Boden),³⁸ nicht aber die Alpen. Gerade der später besonders umstrittene Bereich der Alp Stetz ist ursprünglich nicht vazisch, sondern war Teil des kammüberschreitenden Weidelandes des bischöflichen Hofes Almens. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Tausch vom 7. Mai 1200,³⁹ bei dem Propst Ulrich von Churwalden gegen Klostergüter im Domleschg vom Bischof von Chur die am Hang gegen Churwalden liegende Alp erhält... *partem alpis, que pertinet in curtim nostram Luminis tradidi eis a loco, qui dicitur Crestipedinal usque ad locum, qui dicitur Tronasche et a montis cacumine quitquid aque ad eos delabitur, sicut prior collis indicat usque ad silvam, que est supra claustrum...* Innerhalb dieser Grenzen liegt die Alp Stetz, wie sie dem Kloster am 6. Mai 1208 (... *alpem de Stetz*)⁴⁰ und am 24. Mai 1222 (... *in Stezzis alpem unam*) vom Papste bestätigt wird.⁴¹ Laut Klosterurbar von 1508 gehört sie mit der darunter liegenden Wiese zu den in Eigenbewirtschaftung stehenden Gütern. Vereinzelt sind durch spätere Urkunden geographisch besonders markante Grenzpunkte belegt, die das Alpgebiet, allerdings auch nur in groben Zügen, umschreiben. 1508 werden als Anstösser genannt: Dros, Schafalp Heinzliberg, der Grat gegen das Domleschg, Bühel Crestalta.⁴² Schiedsurkunden erwähnen ausserdem den Grenzstrich unterhalb der (alten) Alphütte,⁴³ mit Wunn, Weide, Holz und Bannwaldrechten (ht. Grenze gegen Reunc), wobei es sich um Marchen der Eigenweide des Klosters handelt, während mit der Gemeinde Obervaz gemeinsam genutztes Gebiet ausserhalb und auch ausserhalb der Churwaldner Gerichts- und Hoheitsgrenzen liegt.

Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts verlautet über Streitigkeiten in dieser Region nichts. Es hängt dies nicht bloss mit noch extensiver Nutzung zusammen, sondern vermutlich auch mit stärkerem herrschaftlichem Schutz und strengerer Rechtswahrung. Nach dem Übergang von Obervaz an den Bischof von Chur 1456 und dem Herrschaftswechsel im Zehngerichtenbund 1436 scheint sich die Lage geändert zu haben. Auseinandersetzungen liefen bereits 1456 zwischen Churwaldner Höfen auf Vazischem Territorium und dem Kloster;⁴⁴ seit den 60iger Jahren sind dann Wunn, Weide, Wald, Steg und Weg vor allem auf Stetz streitig, und diese Misshellungen erfüllen die ganze Amtszeit des Abtes Ludwig (1461–1488)... *spenn, mißhellung und zwytrachtung, die lang czitt bißher gewesen sind zwüschent den erwirdigen herren hern Ludwigen, abbt des goczhus ze Curwald vnd sinem conuent daselbs an ainem vnd den erbern lüten, den nachgepurn vnd comun ze Oberuacz gemainlich am andern taile, herrürnd umb den wald, holcz, wonn vnd waid, weg vnd umb troyen von*

dem Berg Stâcz. Einige vergebliche Schlichtungsversuche müssen am 4. Juli 1469 als tot und ab erklärt werden.⁴⁵ Seit da gibt eine ganze Reihe von Schiedsurteilen Einblick in den Streitgegenstand. Sie beginnt mit dem umfassenden schiedsgerichtlichen Entscheid vom 4. Juli 1469, der die Ursachen des Konfliktes andeutet und die sachliche Grundlage aller späteren Rechtsgänge bildet. Mit diesem Datum kam es zunächst zu einer gütlichen Einigung zwischen der Gemeinde Obervaz und Abt und Konvent von Churwalden durch Vermittlung der vier von ihnen gesetzten Schiedleute Conradin Jecklin von Zuoz, Luzi Dietegen von Chur seitens der Obervazer aus dem Gotteshausbund, und Dych Ammann von Tschierstchen und Lysch, Ammann im Schanfigg, aufgeboten durch den Abt, beide aus dem Zehngerichtenbund stammend. Dieses Schiedsgericht bezeichnet durch sichtbare Marchen auf Stetz 1. das dem Kloster Churwalden allein zustehende Weidegebiet (Art. 1, 2, 3,), 2. das darüber hinaus mit den Obervazern gemeinsame Nutzungsgut, bestimmt 3. über Weg- und Holzrechte im klostereigenen wie im gemeinsamen Bereich, welche Obervaz vorbehalten sind (Art. 1, 2, 5, 6) und 4. über besondere Weidegrenzen am Bühel Crestalta (Art. 4). Für deren Übertretung wird ein Pfandsatz festgelegt, den Obervazern die Aufnahme fremden Viehs verboten (Art. 7). Als letztes folgt ein Artikel (8) über Holzfrevel im Klosterbannwald. Soweit ein Hinweis auf die Gegenstände, die in den folgenden Jahren stets von neuem Anlass zu Klagen boten. Der weitere Verlauf zeigt, dass es sich um Übernutzung, Überweidung, Überholzung handelte, vor allem aber um zu Recht oder Unrecht angenommenen Marchenfrevel. Fehlende Marchen bildeten jedoch die Hauptursache von schlecht zu handhabender Pfändung ausbrechender Tiere. Da reguläre Viehpfändung von bestimmbar und sichtbaren Grenzzeichen abhängig ist, gehören wiederholte Undergänge zum Hauptanliegen vor allem von Obervaz.⁴⁶

Durch den vorliegenden Spruch geloben beide Parteien miteinander vereint zu sein; gemäss Strafandrohung ist der ungehorsame Teil dem gehorsamen 50 Dukaten verfallen (Art. 10): *Vnd welher tail das nit hielte, wie obgeschriben staut vnd das uberfüre vnd frâuenlichen præch, so dick vnd vil das geschehe, der ist dem andern taile, der disen spruch hielte ze geben verfallen funffczig tuggaten one all genad vnd widerred, vngeuarlich.* Darüber hinaus ist keine besondere Sanktion vorgesehen, indessen wird eine Erneuerung des Verfahrens ermöglicht. Die Vereinbarung war durch privaten Anlass der Parteien zustande gekommen, doch werden die Rechte beider Landesherren, des Bischofs von Chur und des Grafen Hugo von Montfort sowie der Landschaft Churwalden vorbehalten (Art. 11): *Doch ist in disem spruch vorbehalten vnserm genâdigen hern von Cur vnd sinem gestiftt, ouch dem wolgeporn herren graue Hugen von*

Montfort etc. vnd dem land ze Curwald jr herlichkait vnd dem yeczgemelten land sin gerechtikait. In einem letzten Artikel ist auch ein direktes Eingreifen durch den Bischof von Chur, den Grafen von Montfort und die Landschaft Churwalden, deren Rechte durch die Misshelligkeiten zwischen Obervaz und dem Kloster mitbetroffen sind, vorgesehen. Der Abt hat dabei, ungeachtet der Richtung, wie jeder andere Nachbar und Hintersäss auf Mahnung in der Gemeinschaft des Landes zu stehen (Art. 12): *Jtem es ist ouch berett worden, ob vnser genädiger herr von Cur oder der yeczgenant graue Hug von Montfort oder die landschafft ze Curwald die sachen mit recht wöltint fürnemen gen dem commun ze Obervacz vnd ain herr von Curwald zů jnen ermant wurde, by jnen ze stôn jn der gemeinschaft als ain anderer nachgepur vnd hindersáz, das mag er wol tûn diser obgeschribnen richtung halb.* Tatsächlich spielen sich die weiteren Austräge nicht mehr nur zwischen dem Abt und Obervaz ab, denn Partei wird die ganze Gemeinde Churwalden, zu welcher das Kloster ausdrücklich zu stehen hat. Der Einsatz der Landesherren findet in den Bestimmungen dieses Spruches ebenfalls seinen Rechtsgrund. Zur Verhinderung dauernder Auseinandersetzungen ist allerdings auch die Mithilfe weiterer Instanzen notwendig geworden.

Gegen Ende der 70iger Jahre scheinen Späne und Stösse um Stetz das Verhältnis zwischen Obervaz und Churwalden erneut verunsichert zu haben... *da spënn vnd stôus ainr wunn, waid vnd holtzes halb vff Stätz erwachsen vnd vfferstannden sint,* die einen rechtlichen Austrag erforderten. Vertreter und Amtleute der beidseitigen Landesherren, Conrad von Marmels, Domdekan zu Chur, Hans Bürser, Statthalter des Churer Bürgermeisters mit andern bischöflichen Räten sowie This Michel, Vogt auf Strassberg, arbeiteten jedenfalls auf einen solchen hin und verabschiedeten am 11. Juli 1481 unter Mithilfe und im Beisein von Hans Gandrian, Landrichter, und eines weiteren Zuzuges aus dem Oberen Bund einen Vorastrag (inseriert im Spruchtext vom 29. Januar 1484),⁴⁷ der beiden Parteien schriftlich zugestellt wurde... *Vnd des zů vrkund sint diser abschaidzedel zwein glich sagend geschriben, vsseinander gerissen vnd yeder partheye ainer gegeben.* Darin wird ihnen Stillverhalten auferlegt bis ein von den Landesherren anzuordnendes Recht zustande kommt. Und zwar hat jede Partei die andere den verbrieften Ansprüchen gemäss unter Vorbehalt der Herrschaft nutzen zu lassen bis zur Rückkehr des Bischofs von Chur... *biß vff zůkunfft vnnsers gnédigen heren von Chur vnd sobald er ainhaimsch wúrdertt.* Dann sollen die Obervazer den Bischof als ihren Herrn, die Churwaldner Herzog Sigmund von Österreich als den ihren oder dessen Vertreter *hieus jm lannd* um Tagsetzung und Hilfe zur Streitbeendigung anrufen... *das die ge-*

nēmpften baid hern zwüschen jnen jer spënn halb tag setzend vnd helffend jn ettlich weg, wie jnen das ze thünd verfügt, damit die stôus zum besten hingeleit vnd zertragen werden. Als Zwischeninstanz wird der Bürgermeister von Chur bestimmt samt Leuten aus den Drei Bünden; falls unter Vorastrag eine Partei die andere *an wytter niessen vnd pruchen* überfährt, soll letztere beim Bürgermeister Klage führen, der ihnen mit den Beratern *ain beschaïd* gibt, dem sie ohne Minderung nachzukommen haben...*dem sol, aber von sâchern on jn-tråg nachganngen werden, alles one arglist vnd geverd.* Bereits hier wird, wie später noch einmal im Rahmen des Totschlagsverfahrens, die Rechtshilfe Gemeiner Drei Bünde ins Auge gefasst, die, wohl zur vorläufigen Befriedung, Weisungen zu erteilen befugt wären. Nach der Rückkehr des Bischofs sind indes die Landesherrn unmittelbar am Zuge. Sie verwillküren am 17. Juli 1482 – an Stelle des Herzoges und auf dessen besonderen Befehl Jakob von Ems, österreichischer Vogt zu Bludenz –, ihre beiden Gemeinden auf ein Schiedsgericht (Text inseriert im Spruch vom 29. Januar 1484). Die Bevollmächtigten von Obervaz, Donau Farrer, Schgier Bergamin und Donau Andreas, im Namen von Churwalden Hans Schwarz, Peter Jos und Peter Hemmi, alle von Parpan, werden auf Grund ihrer Abschiedszettel vom 11. Juli 1481 *nach uil verganngnier arbaït* auf den genannten Hans Gandrian, Ammann von Rüzüns, als gemeinen Obmann und je zwei Beisitzer der Parteien veranlasst, dem Obmann aufgetragen, Tag zu setzen und die Sache zum Austrag zu bringen. Die Anlassbedingungen sehen, wie üblich, einen gütlichen Spruch vor. Verfängt jedoch eine Vereinbarung nicht, so hat das Schiedsgericht endgültig Recht zu sprechen, nach dem Mehr in erster Linie. Bei Zerfall der Stimmen kann der Obmann einen Stichentscheid fällen oder aber *selbs vrrtail darumb ze sprechen, das jn göttlich vnd recht sin bedünckte.* Noch einmal verpflichten sich die Parteien, *die sach gütlich vnd nachpürlich halttten, sunnder jn friden rüwen vnd bliben laussen by dem abschid obgemeltt von dem techan vnd Bürsser usganngen bitz zû end vnd vstrag der sach.* Es bleibt demnach der von Conrad von Marmels und Hans Bürser ausgehandelte Abschied bis auf weiteres in Kraft und mit ihm auch die Möglichkeit, die genannten Zwischeninstanzen einzuschalten.

Ohne dass dies erforderlich gewesen wäre, wird das vorgesehene Schiedsgericht angeordnet. Dem Obmann werden dabei seitens der Obervazer Joachim von Castelmur, derzeitigen Vogt zu Fürstenau und Heinrich Grass von Thusis beigegeben. Churwalden und Parpan bestellten den Davoser Ammann Jakob Hug und Peter Spiner von Maienfeld zu ihren Zugewetzten. Die Parteien mussten dabei mehrmals zu tagen berufen, zum *dickern mäl betagt* werden. Parteeivorträge wurden angehört, ein Augenschein am Ort des Stosses genommen.

Doch bei der Umfrage zerfielen die Rechtsprecher, und das Urteil wurde am 29. Januar 1484 vom Obmann selbst gefällt. Es kam also hier zu dem nicht sehr häufig überlieferten Fall des allein urteilenden Obmanns. (*Vnd als das beschach, han jch obgemeltter gemain mann aber die vier bisitzer zů yeder syt vff jr ayd der schlossvrtiltail gefraugtt, dero sy nún nach miner fraug jn jrem geben glichlich zeruallen sintt, sólichermaussen vnd gestaltt, das jch nach gepflegens rauttes darúber gehabt vnd miner aigen vernunfft vnd gewissne ênttwedertails vrtiltail hab kúnden, meren noch die volg geben. Hierumb, so han ich für mich selbs, als mir dann das der lettst abschaidbrieff zúgibtt, ênttwúschen den parthyen nach jr clag, annttwúrtt, red vnd widerred, nach jren jngelegten abschaidbrieffen, spruchbrieffen, kúnttschafftbriefen, nach verganngen vrtiltailen obgemelt vnd allem jrem fürpringen jn der sach vff minen aid zum rechtten gesprochen.*)

Auf den Inhalt der Parteivorträge ist hier besonders einzutreten. Er beleuchtet Prozessgegenstände und Standpunkte und macht damit das stete Wiederauf-flackern der Uneinigkeiten verständlicher. Churwalden ist zudem um eine Erweiterung der ins Recht zu setzenden Punkte bemüht. Sie werden nicht jetzt, sondern durch ein späteres Schiedsgericht behandelt.

Die Klage geht von Obervaz aus, und sie bestätigt, dass ruhige Gewere herrschte, bis der Abt von Churwalden Stösse verursachte, jene, die durch die Marchensetzung von 1469 betädigt wurden. Seit zwei Jahren werden nun von unbekanntem Tätern Marchsteine ausgeworfen, auf deren Wiedereinsetzung, gütlich oder mit Recht, Obervaz klagt, damit niemand in ein Pfandrecht gedrängt werde, ... *dann nieman gegen dem anndern jn kain verpfénnt recht zú gênde getrungen werden sólle*. Hier findet sich ein Hinweis auf einen der konkreten Umstände des dauernden Zwistes, nämlich widerrechtliche oder vermeintlich widerrechtliche Viehpfändung, wie sie durch unsichere Grenzen hervorgerufen werden kann.

In seiner Antwort hebt Churwalden/Parpan hervor, dass es zu keiner Zeit mit den Obervazern zusammen Marchen gesetzt, dass die Landschaft an der 1469 getroffenen Vereinbarung weder beteiligt noch irgend berührt war, im Gegenteil, dass ihre Rechte damals ausdrücklich vorbehalten wurden. Ein Untergang sei unnötig, zumal seinerseits keine Steine ausgeworfen worden seien. Damit scheint die Klage von Obervaz gegenstandslos, Churwalden vielmehr durch den Vorwurf des besonders schwer wiegenden Marchenfrevels an Glimpf und Ehre geschädigt. Es fordert die Gegenpartei auf, entweder den Beweis dafür anzutreten oder Wandel zu tun. Unter Berufung auf die Abschiede verlauten die Churwaldner ausserdem, dass sie mit Obervaz durch die Landes-

herren zu einem Recht vereinbart, die Stösse bislang aber nicht ausgetragen worden sind... *vnd darumb mit denselben von Vatz jn uerganngnen zit für die herren baiden flecken zů tåding kommen, vnd wëren die stous bißher ettlicher jrrung halb nie vsgetragen worden.* Eine erste Umfrage durch den Obmann führt zu einem Augenschein... *das sy die mälstett der vsgevorffen marcken am ersten geschouwen vnd darnach vff baiden parthyen fürpringen aber sprechen wöltten, das sy bedünckte recht sin,* eine weitere zur Erstellung fehlender Marchsteine durch die Rechtsprecher *der besten anzaigung vnd wättliche nach* an den durch den Spruch von 1469 bezeichneten Plätzen. Damit sind die Forderungen der Obervaz erfüllt. Die Kosten sollen, nachdem sie durch die Marchenkorrektur befriedigt sind, von Churwalden getragen werden. Der von letzterem gestellte Antrag, dass das Gericht erläutere, in welchem Umfange die Stösse mit Obervaz insgesamt zu beurteilen seien, wird hingegen einhellig abgewiesen, da sich die Schiedleute laut Anlassbrief nur mit denjenigen auf Stetz zu befassen haben. Noch setzte Churwalden einen weiteren Gegenstand ins Recht... *nach vil annderm gerichzhanndel, der sich dazwüschien begab vnd erlüff:* Ausserhalb der Stetzeralp, an deren Marchen die Gemeinde keinen Eintrag getan hat, liegt jenes Gebiet von Parpan und Valbella,^{47a} in dessen Nutzung es von Obervaz beeinträchtigt wird... *herdißhalb vnd vnnder den marcken vnd dem bannnd darneben nach vsßhin jnn Rabyusbach, es sye holtz, vëld, wunn oder waid, gehöre jnen zů vnd sye ouch jr haimschwaid vnd jnnegehabt gütt von alttem her.* Für diesen Landstreifen begehrt Churwalden Augenschein und Erläuterung über seine Zugehörigkeit.

Im Endurteil wird bestätigt, dass Obervaz Weide, Holz und Feld am Berg Stetz soweit nutzen soll, als er Stetz genannt ist, gemäss den wieder eingesetzten Marchen und unter Vorbehalt der 1469 verbrieften Rechte der Gegenpartei. Für die churwaldnerischen Klagen, die Stetz nicht berühren, ist das Recht andernorts zu suchen... *vnd ain tail den anndern darumb ansprauch nit erlaussen mócht noch enwöltt, das söllte derselb anspråchig tail gegen siner widerparthye sũchen jn der güttigkaitt ald mit recht an den stetten vnd ënnden, wa das billich ist.* Was die Gerichtskosten betrifft, so sind sie unter den Parteien gütlich zu teilen, die eigenen je von ihnen selbst zu tragen. Von besonderem Interesse ist ein weiterer Punkt. Die Täter des Marchenfrevels sind bisher unbekannt geblieben. Ein künftiges Rechten in dieser Sache wird nun ebenfalls nicht dem ordentlichen Gericht überlassen, sondern mit dem vorliegenden Urteil verbunden und der Obmann des Schiedsgerichtes dafür als zuständig erklärt. Diese Vorwegnahme macht eine Wiederholung des ganzen Verfahrens unnötig.

Die Bedeutung des Spruches für die Folgezeit ist unverkennbar, und zwar in dem was und wie entschieden und in dem, was als ausserhalb von Abschied und Anlass stehend, offen gelassen wird. Das Begehren von Obervaz um Wiedereinsetzung ausgeworfener Marchsteine ist erfüllt, diese Partei damit im Recht befriedigt. Unabgeklärt bleibt die Frage der Täterschaft, wobei Churwalden, da am Urteil von 1469 nicht beteiligt, den diesbezüglichen Vorwurf zurückweist. Seine eigene Gegenklage fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des tagenden Schiedsgerichtes.

Wenn auch die Marchenfrage für einmal abgetan ist, so bleibt dennoch das Problem der gemeinsamen Nutzung von Stetz ausserhalb der klösterlichen Eigenweide bestehen. Unerledigt, erfordern die Churwaldner Klagepunkte um Valbella und Parpan einen neuen Rechtsgang, für den noch eine zuständige Instanz zu bezeichnen ist. Dieser rechtlichen Auseinandersetzung kommt allerdings der Versuch zur Selbsthilfe zuvor, der im tätlichen Streit vom 7. Dezember 1487 gipfelte. Der Schiedsspruch von 1484 hatte ihn nicht zu verhindern vermocht.

Beide Parteien müssen inzwischen ihre Landesherrn angerufen haben, die sich denn auch, als in ihren Rechten mit beeinträchtigt, an ihre Seite stellen. Nachdem Gemeine Drei Bünde in eigener Kompetenz den Totschlag versöhnt, obliegt ihnen, auch diese Irrungen zu betädigen und mit den beiden Inhabern der Landeshoheit eine Streitbeendigung herbeizuführen.

Über Vorverhandlungen gibt nur eine einzige Quelle Auskunft, nämlich die Instruktion Herzog Sigmunds von Österreich für seine Gesandten in der Sache, Peter von Hewen und Dr. Kretzl, die zeigt, dass man sich auf den von den Bünden vorgeschlagenen Obmann mit gleichem Parteizusatz zu einigen vermochte... *der irrung zwischen den von Oberfatz und Churwalden, so auf den lanndtrichter mit gleichem zuesatz vertådingt sind, als ir von den von Oberfatz und unnsERM vogt zu Strassberg wol bericht werden, will unns der lanndtrichter gefallen, und solt das in unserm namen verwilligen.*⁴⁸ This Michel, der Vogt auf Strassberg, zugleich Ammann von Churwalden, vertritt in diesem Falle sowohl seinen Landesherrn wie Gemeinde und Gericht Churwalden. Den Rahmen dieses Schiedsgerichtes bestimmt ein Anlass vom 2. Dezember 1488.⁴⁹ Er vereinbart die Parteien, Bischof Ortlieb von Chur und Herzog Sigmund von Österreich, beide samt ihren Amtleuten und Untertanen auf den von den Ratsboten der Bünde vorgeschlagenen Obmann, Landrichter Jörj Prunolt, sowie ihre eigenen Zugewetzten, Hans Conrad, Vogt zu Maienfeld und Martin Höslin, Hauptmann, aus dem Rheinwald seitens des Herzogs, und diejenigen des Bischofs, Conradin von Marmels, Herr zu Rüzüns und Härtli Capol, Vogt

im Lugnez. Umfassend, wie in der Totschlagssache, regelt der Anlass den diesmal vom Obmann anzuberäumenden Rechtstag, die Form der Parteivorträge und des Rechtssatzes, die Verpflichtung der Parteien auf den endgültigen Spruch. Praktische Bedeutung erlangt hat diesmal die Bestimmung über den Ersatz von Obmann und Schiedleuten. Geht der Obmann ab, sollen sich die Parteien innert Monatsfrist auf einen beiden Seiten genehmen neuen Gemeinen einigen. Ist dies nicht möglich, verwilligen sie den Ratsboten der Drei Bünde, ihn zu bestellen. Rechtsprecher werden durch die Teile ersetzt. Dabei sollen die Ersatzleute den Rechtsprechereid nachholen, der neue Obmann in die Pflichten des Vorgängers eintreten. Einmalig in unserer Überlieferung ist nun der Umstand, dass ein Obmann tatsächlich ersetzt werden musste. Obmann des am 16. Juli tagenden Schiedsgerichtes⁵⁰ ist nicht der von den Boten im Anlass vorgeschlagene Jörj Prunolt, der durch Tod ausgefallen ist... *jtem als dan Jory Brunold sãlg, dozumal landtrichter jm Obern Pund von den Dry Punden rãtten zũ ainem gmainen obman jm vorgeschriben anlas genempt, ist von tod abgangen, sondern Landrichter Hans Rũdi... vnd nach sinen abgiengen jch, obgenant Hans Rũdy, derzit landtrichter jm Obern Pund, nach lut des obgenanten anlaß an des abgangen obmans statt von der Drier Pũnd rãtten zũ ainem gmain vnd obman in der bemelten sach verordnet bin, hab ich, witer vfrũr, mũ vnd arbeit zũ kũmen...*, während die Rechtsprecher dieselben bleiben. Der von Rũdi gesetzte Tag wird bestimmt durch ein umfassendes Klagevorbringen der herzoglichen Vertreter Jörg Braitnauer, Dr. iur. Wolf von Ast, Vogt zu Bludenz, Heinrich Putsch, Bergrichter, Cunrad Brũgel, Claus Beeli und This Michel, d.h. österreichischen Rãten und Amtleuten der Vogteien Belfort und Strassberg, laut Instruktion und Vollmacht vom 6. Juni 1489.⁵¹ Diese gehen über die bekannten Punkte hinaus und stellen zunächst fest, dass die Herrschaften beider Parteien aneinander stossen. Die Obervazer haben die Churwaldner und Parpaner *ob Parpon vff der haid* und die Leute von Lenz an Wunn, Weide und Holznutzung überfahren... *õch vff der haid ob der landtstras vbergriffen sy õch die von Lentz an jren wun, waiden, holtzen, vãldern, witer won sy gerãchtikait hetten...*, wodurch der österreichischen Herrschaft Abbruch geschieht.⁵² Der Klãger begehrt deshalb eine Stossbesichtigung und einen gerichtlichen Entscheid, damit die Untertanen *gegen enandren gũtlich vnd nachburlich mõchten leben*. Die zweite Klage betrifft die Gewere am Bergwerk von Sanaspans oder ob Parpan, an dem ihn der Bischof von Chur beeintrãchtigt (... *desglichen, so tãtt õch vnsere gnãdiger her von Chur etc. vnsere gnãdigesten hern von Osterreich õch jntrag jn das berwẽrk jn Anespans oder ob Perpon, das doch sin gnad rũwig gebrucht vnd jngehept hett, vnd õch von ainem bergrichter an der andern*

*komen wår, so sin gnad oder siner gnaden vorfarn gesetzt hetten, jn rúwigem bruch gewåsen, das sy hofften jn jr rácht sólt gefunden wården onbillich beschåchen).*⁵³ Sie erklärt die Abordnung des Bergrichters an die Schiedsverhandlungen.

Der Bischof von Chur, mit Råten und Vertretern von Obervaz in eigener Person erschienen, weist durch seinen Redner, den alt Bürgermeister von Chur, Hans im Loh, die erste Klage vollumfånglich zurück. Zur zweiten tut er dar, dass ihm die Gewere der Herrschaft Obervaz innerhalb der im Kaufbrief von 1456 genannten Grenzen zukomme, wo auch das Erzwerk sich befinde. Von einer Nutzung durch Österreich sei ihm nichts bekannt, andernfalls hätte er die Grube bis zum Austrag zu gemeinen Handen gelegt (*so sin gnaden des aber gewar wår worden, do hett sin gnad so vil darzú getan, das es zú gmain handen vntz zú vstrag gelegt wården sólt*).

Augenschein, Zeugenverhör, Kundschaften liegen dem Spruch zu Grunde, der – ob nach dem Mehr, einhellig oder mit Stichentscheid gefällt, wird nicht erwähnt – , zunächst die Territorien bestätigt, das bischöfliche Obervaz mit allen Rechten, hohen und niederen Gerichten im Umfang des Kaufbriefes, doch mit einem entscheidenden Vorbehalt... *als dan Peter Josen hus ob der kilchen zú Perpon, õch Hansen Schwartzten hus ob der sagen, dishalb dem bach Rubyus Perpon wår, õch Peter Engen hus vor unsers gnådigen hern von Churwald wyer herüber mit nidern gericht, õch mit schnitz vnd brúchen zú dem gericht Churwald gedient habent, noch also mit den sachen wie vor fürohin zú dem gericht Churwald gehõren sóllen, doch jm hohen gericht an mittel zú dem gericht Vatz gehõren sóllen.*⁵⁴ Es handelt sich hier um jenen Landstreifen, für den Churwalden 1484 vergeblich eine Erlåuterung begehrt hatte. Auch für das Gericht Churwalden werden die Grenzen gegen Obervaz festgelegt: *Jtem zú dem andern mal habent wir aber zú rácht wie obstat gesprochen, was von der Hohen Egg der Egg herab nach vntz an die lantstraus, was gån Churwaldwårt haldet, vntz an wåg, sol vnd gehõrt wun, waid, holtz vnd wald dem gotzhus Churwald vnd den von Churwald zú an jrrung, hier mit dem Vorbehalt Vazischer Rechte gemåss Spruch von 1469... doch vsgenommen vnd vorbehalten den von Vatz, was jn der spruchbrief zwúschent dem apt von Churwald vnd jn zúgit vnd vswiset, das sy gantzlich darby beliben sóllen und gegenüber Valbella: Jtem zú dem dritten habent wir wie vor zú rácht gesprochen vnd ain mark gesetzt vnder Walbella ob der landstraus hinder dem grossen Stain, von derselben mark grad vff vntz die hõche vnd õch von derselben mark gradvff der landtstraus nach vntz ob Perpon zú der linken hand jn die Enge zú der linken hand der lantstraus õch an die mark, so wir gesetzt hand vnd von*

derselben mark gradvff gegen der alp Schermin vff ainen bûchel an die mark, von derselben mark gradvff an die alp waid Schermin, was von den marken vnd zillen Vatzwârt ist, sol dero von Vatz sin. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Weidemarchen, sondern um die Gerichts- bzw. Hoheitsgrenzen, die sich allerdings manchen Orts decken.⁵⁵ Um vieles einfacher gab sich die Lage auf der Heide, zwischen Obervaz und dem, wie Churwalden, zur österreichischen Herrschaft gehörenden Lenz. Hier konnten die Schiedssprüche der 70iger Jahre ohne weiteres bestätigt werden. Dagegen ist über das Erzwerk Sanaspans, obschon Klagegegenstand, nicht durch diesen Spruch entschieden worden. Entweder ist hier die Klage, da sich die Gruben nicht auf Vazer Gebiet befinden, fallen gelassen, oder die Nutzung in gütlicher Vereinbarung Österreich zugestanden worden.

Der Schiedsspruch vom 16. Juli 1489 ist auf breiterer Basis gefällt, als derjenige von 1484, vor allem durch den Eintritt der Landesherren ins Recht, für sich und anstatt ihrer untertänigen Gemeinden. Zur Behandlung standen deshalb an erster Stelle die Grenzen ihrer Hoheitsrechte. Den von den Gemeinden Obervaz und Churwalden 1484 eingebrachten, teilweise offen gelassenen Gegenständen ist in der Form von Vorbehalten Rechnung getragen, wobei die Nutzungsrechte am Berg Stetz auf dem Stand des Spruches von 1469 verbleiben. Für diejenigen in der Gegend Valbella/Parpan erhalten wir erstmals genaueren Aufschluss. Die genannten Parpaner Höfe unterstehen der hohen Gerichtsbarkeit der bischöflichen Herrschaft Obervaz, im niederen Gericht gehören sie zum Gericht Churwalden, ebenso in Schnitz und Brüchen und damit auch zum Zehngerichtenbund.⁵⁶ Das betrifft nicht nur die Klosterhöfe, wie sie durch die Quellen bekannt sind, sondern auch die freien Güter in dem von Churwalden bereits 1484 bezeichneten Streifen Bodens. Eine Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse erfolgte erst Ende des 18. Jahrhunderts. Unter Vorbehalt der Alp-fahrtsrechte verkaufen Bischof Dionysius von Chur und das halbe Hochgericht Obervaz am 1. August 1788 dieses Stück ihres Territoriums an das Gericht Churwalden.⁵⁷ Die Hoheitsrechte, praktisch handelt es sich um die Hochgerichtsbarkeit, gehen damit an Churwalden über.

Dass Wunn, Weide und Holz im lokalen Bereich jedoch vorderhand nicht unumstritten blieben, zeigen einige weitere Spruchurkunden für Parpan, wie für die Alp Stetz. Bereits 1491 geht es um ein Holznutzungsrecht des Hofes der Elsbeth Jos, Witwe des Hensli Jos, zu Parpan gelegen und auf Obervazer Gebiet. Aus einem Nachtrag ist zu ersehen, dass er auf die ht. Rûti zu lokalisieren ist. Die Klage, die die Witwe am 5. Dezember 1491 bei den Ratsboten der Drei Bünde als in der Sache nach dem Spruch von 1489 nächste

Instanz, einbrachte, geht dahin, dass Obervaz ihr Gut geschnitzt, jedoch die Holznutzung im Wald Stetz verweigerte. Es wird ihr, da über den Schnitz später entschieden werden soll, ein vorläufiges Nutzungsrecht eingeräumt, seine genaue Umschreibung erfolgt jedoch erst am 15. September 1495 durch Rechtsprecher im Auftrag der Drei Bünde und des Bischofs von Chur.⁵⁸ Dabei bestätigt sich, dass Elsi Josens Hof zu Parpan im Vazer Gericht liegt... *stoßt er pfönenhalb an der frowen gutt genantt Valbella, vnnden an die lanndstraus, bischenhalb an zwen margstain, so zwischen dem wirdigen gotshus zu Churwalden vnd ouch den von Vatz holts halben gesetzt sind, vnnd denselben margstainen nach vff als das gut Walbella gatt, vnnd oben vntz an die allmain genannt Stetz...* Er gehört nicht zu den 1489 in Vorbehalt namentlich erwähnten Höfen, ist aber vielleicht identisch mit dem urkundlich belegten *Praw dumbly*. Ausserdem ergibt sich, dass die Nutzungsrechte an diesem Walde noch immer zwischen Obervaz und dem Churwaldner Gotteshaus streitig sind und durch Spruch darüber entschieden werden muss. Falls nicht Obervaz obsiegt, bleibt für Elsis sowie die andern Höfe ein Anrecht auf Brenn- und Zimmerholz im Stetzerwald. Ein Holznutzungsrecht wird ihnen auch für ihre Güter auf Churwaldner Boden zugesichert. Das Gericht Churwalden hat den Parpanern ausserdem feilen Kauf für Heu und Korn zu gestatten. Spätere Klagen werden in die Zuständigkeit des Bischofs von Chur gelegt.

Im Gebiet der Alp Stetz geht es weiterhin um den Bestand der Marchen, die die Nutzungen zwischen Obervaz und dem Abt von Churwalden abgrenzen. Ein von beiden Parteien besetztes Schiedsgericht erneuert deshalb, und zwar auf Klage von Obervaz, am 27. August 1549 ausgefallene oder verlorene Marchensteine gemäss den Briefen von 1469 und 1484,⁵⁹ ohne dauernden Erfolg. Am 31. Juli 1557 rief jedenfalls Ammann Blasch Donau von Obervaz die Boten der Drei Bünde an, ein Recht darüber zu veranlassen,⁶⁰ das dann auch mit Claus Fischer, Landrichter, als Obmann und den Rechtsprechern Ammann Hans von Cazis, Ammann Thöni aus dem Oberengadin, Jann Pedrutt von Fürstenau, Marti Grass und Ammann Jakob, Schierser Kapitelsammann zustande kam, am 15. Juni 1558 in Parpan tagte und gegen die Gemeinde Churwalden den von Obervaz vermissten *bar margstein* der von 1469 stammenden Reihe ersetzte.⁶¹ Die Wiederherstellung weiterer Marchen erfolgte diesmal mit gekennzeichneten Steinen. Im Hinblick auf das Urteil von 1495 ist die Holznutzung so zu beschränken, dass keine der Parteien Schaden leidet.

Die Vermarchung war damit für lange Zeit gesichert.⁶² Umstritten ist indes die Nutzung. Ein Verfahren der Jahre 1615 und 1616 zeigt, dass Weiderechte nicht nur ein räumliches Problem darstellen, sondern dass es auch um die

Belegung der Alp geht. Schiedsspruch und Erläuterung dieser Jahre, sind deshalb als letzte hier noch kurz zu erörtern. Kläger sind vor dem (am 26. September 1615)⁶³ wiederum in Parpan versammelten Schiedsgericht unter dem Obmann Rudolf von Salis die Vertreter des Gotteshauses von Churwalden; Carolus Bärtsch, Verwalter, sowie Bartli Döntz, Statthalter, und Landschreiber Ulrich Buol, Engelhart Brügger, Landammann, Marti Hemmi, alt Landammann, für sich und die übrigen Alpgenossen von Stetz aus Churwalden und Parpan. Sie weisen darauf hin, dass das Kloster seine Höfe mit Alprechten auf dem obervazischen, auch Stetz genannten Rung/Reunc und auf Crestalta verkauft oder zu Erblehen ausgegeben habe. Lange hätte ruhige Gewere geherrscht, bis die Obervazer den Churwaldnern keinen Anteil mehr gestatten wollten, mit der Begründung, der Abt oder Verwalter sei nicht zur Veräusserung dieser Weidrechte berechtigt gewesen. Obervaz bestreitet in seiner Antwort zwar nicht die Folgerechte der klösterlichen Eigenweide auf Stetz, dagegen alle Ansprüche auf Reunc und Crestalta, soweit sie nicht Teil des Spruches von 1469 gewesen waren. Das Schiedsgericht greift denn auch nochmals auf diesen zurück. Churwaldner Höfe, die, einst Klostergut, nunmehr Erblehen oder Privatgut sind, behalten ihre Gerechtigkeit ausserhalb der zehn damals gesetzten Marchsteine auf Reunc und Crestalta, doch ausdrücklich nur mit der bisherigen Anzahl von Stössen.⁶⁴ Einer weiteren Klärung bedurfte die Frage der Zuständigkeit bei Klagen und des Weidganges. Churwalden hatte vorgeschlagen, dass in Sachen Stetzeralp stets die Drei Bünde anzurufen seien, da die Parteien verschiedener bündischer Zugehörigkeit sind. Gemeine Drei Bünde bezeichnen dagegen den Gotteshausbund, Ort der gelegenen Sache, als Instanz.⁶⁵ Auch im letzten Punkt, in der Regelung des gemeinsamen Weidganges wurde zu Gunsten der Obervazer geurteilt. Churwalden suchte das Vazische Weidrecht zeitlich zu fixieren. Ein vom Gotteshausbund bestelltes Gericht entschied indes, dass die Nutzungsrechte jederzeit Geltung haben sollen und von Obervaz in Anspruch genommen werden können.⁶⁶

Auseinandersetzungen, wie diejenigen zwischen den Gemeinden Obervaz, Abt und Konvent von Churwalden und der Gemeinde Churwalden/Parpan gehören in ihrer Art in eine Reihe von ähnlichen anderer Gegenden, der Innerschweiz, des Tessins beispielsweise, Berg- und Alpregionen, offenem Weideland, dessen Nutzung immer wieder umstritten war. Nicht selten führte das Fehlen fester Grenzen zu Selbsthilfe, tätlichem Streit und eigentlicher Fehde.⁶⁷ Im 15. Jahrhundert ist in unserm Gebiet eine Häufung derartiger Streitigkeiten zu beobachten. Das Schwinden freien Weidelandes mag dazu beigetragen haben. Der Fall Stetz ist in unserer Region der hervorstechendste,

seiner Umstände wegen nicht bloss interessanteste, sondern in den Folgen auch schwerste. Hier geht es um die Festsetzung von Nutzungsrechten und -gebieten, Marchenfixierung als Dauerproblemen, daneben aber auch um die eindeutige Abgrenzung von Hoheitsrechten. Der mehrfache Totschlag hebt sich da noch besonders heraus. Auf diesem Hintergrunde bildet die Verhütung oder Beendigung von Streitigkeiten die wichtigste Aufgabe sowohl der Parteien selbst wie der von ihnen angerufenen Behörden.

Was diese betrifft, so sind die einzelnen Verfahren bedingt durch die politischen Voraussetzungen. Die Zugehörigkeit der beiden Streitparteien, es sind Gemeinden, also öffentlichen Rechtes, zu verschiedenen Gerichten, Landesherrschaften und Bünden ist da entscheidend. Ein lokales ordentliches Gericht kommt nicht in Frage, ebensowenig wie der einzelne Bund oder die einzelne Landesherrschaft. Angerufen werden die Landesherren um Rechtshilfe durch die ihnen untertänige Partei, und sie treten ihrerseits für diese und sich selbst ins Recht. Es bleiben Gemeine Drei Bünde, welche die Massnahmen zur Streitverhütung oder Beendigung zu ergreifen haben.

In allen Fällen kommen Schiedsgerichte zum Einsatz, deren Entscheide allgemein anerkannt werden.⁶⁸ Sie bieten die Möglichkeit, auf eine gütliche Vereinbarung oder Sühne hinzuarbeiten, wenn dies nicht gelingt, zu einem Recht fortzuschreiten und, ohne in der Strafzumessung gebunden zu sein, ein Urteil nach Billigkeit zu fällen.

Form und Besetzung erfolgen den jeweiligen Umständen gemäss. Die Parteien können durch ihren Anlass über Gegenstand und Gericht selbst, oder durch Anrufung einer andern Instanz durch diese über Tag und Ablauf bestimmen. Ganz besonders sei in diesem Zusammenhang auf die Flexibilität der Schiedsgerichte hingewiesen, die sich in der rechtlich einwandfreien Terminverlängerung, Einschaltung einer Bedenkzeit und mehrmaliger Berufung der Parteien zeigen kann. Dem Schiedsgericht ist ein wiederholtes Verfahren erlaubt, bis ein Austrag gesichert ist. Im ersten Verfahren vom 4. Juli 1469 sind es vier von den Parteien gesetzte Schiedleute, die eine Einigung erzielen, allerdings nicht ohne Hinweis auf die Landesherren, die künftig anzurufen wären. In den späteren Jahren, 1481, 1482, sind es demgemäss die Inhaber der Landeshoheit, bzw. deren Vertreter, welche die Streitparteien auf ein Schiedsgericht mit Obmann verwillküren, als obrigkeitliches Schiedsgericht also, und, was nicht ausser Acht zu lassen ist, mit Hilfe des Landrichters aus dem unbeteiligten Oberen Bunde. In der hier verabschiedeten Form tagte das Schiedsgericht am 19. Januar 1484 unter dem Obmann Hans Gandrian, Landrichter, und von den Parteien beigesetzten Rechtsprechern. Das Urteil hatte der Obmann wegen

Zerfalls der Schiedleute allein zu finden. Auf anderer Stufe liegen Anlass und Spruch von 1488 und 1489. Die Landesherren sind hier für sich und ihre Gerichte selbst Partei, die Gegenstände des von den Drei Bünden vermittelten Anlasses auf ihre territorialen Ansprüche ausgedehnt, der Spruch deshalb, durch Obmann, wiederum den Landrichter, und Schiedleute der Parteien, entscheidend. Auch 1491 und 1495 bestimmen die Bünde über das Schiedsverfahren und zusätzlich über die in Zukunft anzurufende Instanz. In den ergänzenden Prozessen wird dann nochmals ein *privates* (1549), 1615 ein vom Gotteshausbund ausgehendes, durch die Drei Bünde bestätigtes Schiedsgericht bestellt.

Der Anteil der Drei Bünde an der Rechtsprechung liegt hier durch Setzung eines Obmanns, Veranlassung von Schiedsgerichten, im Rahmen allgemein vermittelnder Tätigkeit, wie sie überall vorkommen kann. Aus eigenem Recht, eigener Kompetenz und als Behörde greifen sie dagegen im Totschlagshandel ein und entwickeln da ihr bundesrechtlich geregeltes Verfahren zur Rechtswahrung und Rechtshilfe, das für solche und ähnlich gelagerte Fälle bestimmt ist. Dass sie in der Lage sind, Urteile samt Sanktionen durchzusetzen, dafür sprechen der Erlass praktischer Weisungen zur Erhaltung des Friedens vom 19. Dezember 1487, die Hilfe an den gehorsamen Teil und die Schaffung von Zwischeninstanzen, die eine zeitlich lückenlose Geltung der Anlässe garantieren. Damit erfüllen Gemeine Drei Bünde eine der wichtigsten Zweckbestimmungen ihrer Bündnisse, die Rechtswahrung und Rechtshilfe. Sie sind auch da in ganz kurzer Zeit zum anerkannten Gemeinwesen mit eigener zuständiger Behörde geworden.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. E. Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 68 ff.
- ² ebd., S. 81 ff. und die dort gebotene Literatur; zur Schamserfehde vgl. ausserdem F. Pieth, Bündner Geschichte, Chur 1945, S. 81 sowie P. Liver, Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 137 f.; zum Tarasperhandel vgl. I. Müller, Die Herren von Tarasp, Disentis 1980, S. 136.
- ³ Die älteste schriftliche Überlieferung dieser Streitigkeiten findet sich bei G. Wiezel, Historie des Klosters zu Churwalden, Hs. STAGR, B 60, Abschr. Jan. 1776 durch Rudolf von Salis-Haldenstein, gedr. BM 1904, S. 25 ff., die Partie über den Stetzerhandel S. 45 ff. Gubert Wiezel (1729–1783), Sohn des aus dem Oberengadin nach Churwalden/Pradafenz zugewanderten Bundeslandammanns Friedrich Wiezel (1704–1776) schöpfte, was den Überfall auf die Hirtenschaft auf Stetz betrifft, aus mündlicher Überlieferung. Als Tatort nennt er die alten Hütten in der Nähe der Zugbachquelle (Mördersäss). Es fehlt bei ihm jedoch die Ausschmückung mit dem als einzigem überlebenden Knaben. Da ihm die Texte der Urkunden von 18. März 1488

- und 16. Juli 1489 (vgl. Anm. 4 und 50) vorlagen, erwähnt er auch Claus Koch, dessen Haus und Hof. Auf Wiezel beruhen A. Gengel, Ein bündnerisches Gemeindearchiv, in BM 1903, S. 251 ff., J. J. Simonet, Obervaz. Geschichte der Freiherren von Vaz, der politischen Gemeinde und der Pfarrei Obervaz, Ingenbohl 1915, II, S. 176 ff., ders. Geschichte des Klosters Churwalden bis zur Reformation, Chur 1922, S. 62; Hinweise bei P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, S. 59, 60, zuletzt H. Brüesch, Neue Bündner Zeitung 1. IV. 1966.
- ⁴ Urk. 19. Dez. 1487 (GA. Obervaz, Nr. 14, gedr. F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde 1464–1803 I, Regesten, Basel 1907, II Texte, Basel 1909; zit. JM; II, Nr. 84) und Urk. 18. März 1488 (GA. Obervaz, Nr. 15).
- ⁵ nach Urk. 19. Dez. 1487 (vgl. Anm. 4) handelt es sich ebenfalls um *mergklich vnd swer vnaynikayten vnd todschleg* zwischen den Gemeinden und Gerichten Churwalden mit Parpan einerseits, Obervaz anderseits *vß Ursachen nünzümäl zû melden nit notturfzig*. Den Zusammenstoß erwähnen auch die Jahrzeitstiftung vom 25. April 1489 (Kreis-A. Churwalden, Nr. 11 und GA. Parpan, Nr. 5) sowie die Quittung für die von Obervaz geleistete Schadenersatzzahlung vom 12. Mai 1489 (GA. Obervaz, Nr. 16).
- ⁶ Datierung nach Urk. 18. März 1488 (vgl. Anm. 4) und 25. April 1489 (vgl. Anm. 5). Zu den Umständen der Auseinandersetzung Urk. 19. Dez. 1487 (vgl. Anm. 4).
- ⁷ ebd. Mit voller Sicherheit kann dieser Hof nicht bestimmt werden. Vermutlich handelte es sich um den Klosterhof su Filiol zu Parpan, der laut Zinsbuch an Kochs Erben gegangen sein könnte, vgl. F. Jecklin, Zinsbuch des Praemonstratenserklosters Churwalden vom Jahre 1513, in JHGG. 1908, S. 13, wo Hensli Köchlis Erben erwähnt sind, die Gutsgrenzen ebd. im Urbar von 1508.
- ⁸ Flurnamen sind in diesem Falle nicht beweiskräftig. Mördersäss (Gem. Churwalden, Gem. Parpan, vgl. RN P² (1979), S. 563, 564), Weide und Ruine einer Alphütte, bezieht seinen Namen vom rätorom. Mortèr, Murter, bezeichnet Hochweiden und darüber liegende Berggipfel, vgl. RN2, S. 212 zu mortarium, im Begriffswandel zu Mörder als Steinlawine, das Mördersäss dadurch zerstörte oder auch sonst verfallene Hütte, vgl. F. Zopfi, Spuren und Probleme des alemannisch-romanischen Berührungsprozesses im Glarnerland, in SZG 1982, S. 260 mit Hinweis auf Graubünden.
- ⁹ Urk. 20. Dez. 1565 (GA. Parpan, Nr. 8), vgl. dazu S. 32.
- ¹⁰ Vgl. Urk. 19. Dez. 1487 (Anm. 4) ... *als sich dann ennzwüschen den ersamen vnd wysen aman, geswornen vnd der ganntzen nachpurschafft gemainlich des gerichts Churwald vnd Barpon ains vnd aman, geswornen vnd der ganntzen nachpurschafft gemainlich des gerichts zû Oberfatz annderstails*. Im Anlassbrief vom 21. Jan. 1488 (inseriert in der Urk. 18. März 1488, Anm. 4) verpflichten sich als Parteien die Vertreter der *ganntzen gemaind zû Churwald vnd Parpon* und diejenigen der *ganntzen gemaind gemainlich zû Oberfatz*.
- ¹¹ Es ist denkbar, dass zu diesem Zeitpunkt die Boten der Drei Bünde ohnehin zu Chur tagten. Bundes- oder Beitage im Dezember sind bereits im 15. Jahrhundert keine Seltenheit, vgl. Meyer-Marthaler, Studien, S. 136 Anm. 37.
- ¹² Urk. 19. Dez. 1487 (Anm. 4).
- ¹³ Urk. 18. März 1488 (Anm. 4).
- ¹⁴ Dieses Wallfahrtsgebot erwähnen O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau zu Einsiedeln, Freiburg i. B. 1896, S. 107; L. Carlen, Busswallfahrten der Schweiz, in Schweiz. Archiv für Volkskunde 55 (1959), S. 240, 243 sowie I. Müller, Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter, Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 43 (1964), S. 53, 58. Während die vorliegende Schiedsurkunde die Form der Sühneleistungen, vor allem der kirchlichen, nicht weiter umschreibt, bietet ein Spruch vom 4. Nov. 1513 sie in aller Ausführlichkeit (Urk. GA. Jenins Nr. 58). Es handelt sich um den Totschlag am Jeninser Pfarrer Hans Vischer durch sechs Männer seines Dorfes, der auf Klage der Brüder und Verwandten des Getöteten schiedsgerichtlich beigelegt wird durch die Auflage einer Sühne, Bussfahrt von dreien der Täter nach Rom, Busse am Grabe, Kerzenumgang, Errichtung eines Kreuzes am Tatort, Messstiftung, Schadenersatzleistung. Dazu tritt die friedensichernde Weisung an die Parteien, sich in der Badstube, im Wirtshaus und auf Wegen in den nächsten Jahren zu meiden. In ähnlicher Weise wird ein Totschlag vom 24. Jan. 1523 gesühnt (Urk. Landschafts-A. Rheinwald, Nr. 12, gedr. F. Jecklin, in BM 1901, S. 213). Hier geht es um die Tötung von Martin Donau d. j. von Peist durch den Rheinwaldner Marx H., die zwischen beiden Parteien, Verwandten und Helfern, zu Blutrachehandlungen geführt hat. Zur Beilegung wurden die Drei Bünde angerufen, die ein Schiedsgericht mit Obmann und Zugewetzten nach Chur bestellten. Die Sühne besteht hier aus

einer zeitlich genau festgesetzten Busswallfahrt nach Einsiedeln, dort Busse nach Vorschrift des Beichtvaters, Busseleistung in der Martinskirche zu Chur, Stiftung von Messen, Grabumgang mit Kerzen, Degen oder Schwert, Spend, Jahrzeit, Schadenersatz an Vater und Brüder des Erschlagenen. Auch in diesem Falle fehlen friedensichernde Gebote nicht. Die Parteien sollen sich in der Kirche, auf Strassen und in Wirtshäusern aus dem Wege gehen. Der Täter darf die beiden Gerichte im Schanfigg nicht ohne Erlaubnis von Vater und Brüder Donau betreten. Beide Seiten werden bei Busse von 100 Rh. Gulden auf den Spruch verpflichtet und stellen Bürgen, die Rache nicht weiter zu verfolgen. Zu beachten ist, dass, da die Parteien aus verschiedenen Gerichten stammen, Gemeine Drei Bünde eingreifen. Ihr Vorgehen und auch der Schiedsspruch entsprechen im Grundsätzlichen dem von 1487/1488. Zu erwähnen ist ausserdem ein Verfahren um Totschlag vom 6. Feb. 1461 (R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven IV, Basel 1932, Nr. 260), das auf Grund eines schiedsgerichtlichen Vergleichs der Parteien, von Freunden und Helfern Wallfahrten nach Rom und Einsiedeln, Busse am Grabe, Stiftung von Jahrzeiten und Schadenersatz vorsieht. – Die Versöhnung von Gewalttaten aus Anlass z. B. von Marchenstreitigkeiten, steht nicht einzig da. Das Urteil bleibt ganz im Rahmen zeitgenössischer Rechtsauffassung. Zu erinnern ist an die Busswallfahrt nach Einsiedeln, die am 10. März 1350 aus solchem Grund für Schwyz und Unterwalden angeordnet wurde. Ein weiteres spätes Beispiel einer nach Totschlag nach Einsiedeln ausgeführten Busswallfahrt bietet E. Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 29.

¹⁵ Quellen darüber finden sich weder in Einsiedeln noch in Chur.

¹⁶ Urk. 12. Mai 1489 (GA. Obervaz, Nr. 16).

¹⁷ Urk. 25. April 1489 (GA. Parpan, Nr. 5).

¹⁸ Urk. 25. April 1489 (Kreis-A. Churwalden, Nr. 11).

¹⁹ Er zeigt sich in der Einflussnahme der Gemeinde Churwalden auf die Klosterverwaltung und in der Bevogtung des Stiftes durch den Entscheid der Zehn Gerichte vom 8. Dez. 1528. Für die Verteilung des Spende werden Spendvögte eingesetzt. Bestätigt wird dieser Spruch am 11. Dez. 1528 (Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 16, 17). Am 27. Nov. 1540 befindet erneut ein Schiedsgericht der Zehn Gerichte über die Verwaltung des Stiftsgutes (Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 18). Zum Niedergang des Konventes vgl. J. J. Simonet, Geschichte des Klosters Churwalden nach der Reformation, Chur 1923. Parpan ist 1560 reformiert, vgl. E. Poeschel, KDGR II, S. 215, 216, und das erklärt wenigstens teilweise die Klage der Parpaner auf Rückerstattung der Jahrzeitgelder.

²⁰ Urk. GA. Parpan, Nr. 8.

²¹ Laut Zinsbuch von 1513 ist der Hof Pradaschier schon damals Erblehen, vgl. Jecklin, Zinsbuch, S. 11. Da er im Urbar von 1508 nicht unter den in Eigenbewirtschaftung des Klosters stehenden Gütern erwähnt wird, muss die Verleihung jedenfalls zurückdatiert werden. In Eigenbau stehen 1508 nur noch das Kloster samt seinem Einfang, die Wiese Parzutt, Pradafenz, Heinzliberg, Alp und Wiese Stetz und die Alp Mutten (Gem. Arosa), während alle übrigen Höfe, auch diejenigen im Churwaldnertal, zu Erblehen ausgegeben sind.

²² Weitere Belege für die «Schlachtenjahrzeit» sind nicht vorhanden.

²³ Vgl. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in JHGG. 1882/1883, Nr. 25 ... *Wär ouch, dasz die von egenanten ainlf gerichtten gemainlich oder ain iegclichs gericht insonders oder mer zuo uns vogenanten von Chur oder gotzhuslüten ouch gemainlich oder besunder zuospruch gewünnent oder hettent, dasz sollen wir für gemaine Pünt bringen ungefärllich, die son unverzogenlich zwischent baid partyen ain früntschaftt und richtung werben und suoehen ...*

²⁴ Vgl. Jecklin, a. a. O., Nr. 38, Art. 15: *Unnd wan zway gericht, die zwayer pünthen werendt, spen unnd stösz gewonnen, so sol als dan die dry punth überainkomen unnd inen ain gemain unparthysch gericht setzenn, wo sy gutt sin bedunckt.*

²⁵ Auch die Vertretung der Parteien wird zahlenmässig limitiert. Das hat seinen realen Grund, der durch eine Satzung des Zehngerichtenbundes vom 21. Juni 1469 erläutert werden kann (Or. STAGR, LA I, Nr. 48; Reg. R. Jenny, Landesakten der Drei Bünde, Chur 1974, I, Nr. 48), die sich zwar auf das ordentliche Gericht im Totschlagsfall bezieht, aber auch darauf hinweist, dass für die Rache der Verwandtschaft eines Getöteten stets noch Raum geblieben ist, die man jedoch ähnlich wie im Urteil vom 18. März 1488, zu verhindern trachtete. Es war bis dahin in allen Gerichten Brauch gewesen ...: *aynes artygels halb, so dan bisher gemaynlich jn allen*

gerichten gebrucht ist . . . : wenn jemand um Totschlag rechtet . . . so berufft er fründ und günner oder sy zugen selb dazu, damit das recht nit gefurdert noch volfürd möcht werden . . ., weshalb die Zehn Gerichte die Satzung erlassen, dass die Parteien nur selbsiebt auf das Recht kommen, darüber hinaus nicht gestärkt werden. Bedürfen sie einer grösseren Zahl, dann nur mit Erlaubnis des Ammanns. Die Parteihelfer sind hier nicht nur als Zeugen, sondern auch als Eidhelfer zu verstehen.

²⁶ Vgl. dazu S. 29.

²⁷ Totschlag ist auch im ordentlichen Gericht sühnbar. Die Sühne kann durch die Verwandtschaft (z. B. Thommen, Urkunden IV, Nr. 409 zum 27. Jan. 1470; Urk. 26. Juli 1460, GA. Maienfeld, Nr. 33.) oder durch die Gerichtsobrigkeit herbeigeführt werden. Allgemein ist der Täter bussfähig, und die Bussen fallen an den Inhaber der Hoheitsrechte, z. T. an die Gerichte; so für Churwalden: Satzung 6. Dez. 1441 (R. Wagner/L.R. von Salis, RQGR II, S. 111 nach Separatum): Art. 5 *Item dieb und manschlacht oder wie ainer den tod verschuldet, gehört och gantz ainer herschaft.* – 17. Okt. 1471 (ebd. S. 113); Art. 14 *Item manslacht oder was den tod verschuldet, ist ganz ainer herschaft.* In den nächstfolgenden Satzungen von Churwalden aus dem Jahre 1477 fehlt ein Totschlagsspassus. Im Landbuch von Obervaz, Redaktion 1594, fehlt ein solcher desgleichen. Weitere Hinweise finden sich in den Statuten vom Heinzenberg, Fürstenu/Ortenstein, Oberengadin, Remüs/Steinsberg, Bergün. Vgl. dazu Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht, S. 23 ff.; J. Kohler, Über Totschlagssühne in deutschen Rechten, in Archiv für Strafrecht 65 (1918), S. 101 ff., sowie R. His, Das Strafrecht des Mittelalters II, Weimar 1935, S. 78 ff.

²⁸ In der Regel steht bei Sühneleistungen nach Totschlag das Sühnegeld zum Zweck des Schadenersatzes im Vordergrund; vgl. dazu und zu andern Formen, u. a. der Wallfahrt, Jahrestiftungen usf. R. His, Das Strafrecht des Mittelalters I, Leipzig 1920, S. 334 ff.; Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht, S. 112 f., auch H. Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930, S. 5.

²⁹ Vgl. S. 42.

³⁰ Als Waffe des Alltags kommt dafür Axt, Schwert, Degen d. h. die Seitenwehr in Frage, im übrigen die Lanze, von Schusswaffen die Armbrust, während in älteren Quellen der Spiess als Kriegswaffe erwähnt ist (vgl. Ch. Padrutt, Staat und Krieg im alten Bünden, phil. Diss. Zürich 1965, S. 49). Wird nicht mit leerer Hand geschlagen, dann auch mit Steinen. Ein solcher Fall wird von L. Deplazes in seiner in Anm. 67 genannten Arbeit behandelt. Das Waffenrecht der Bauern ist dabei unbestritten, vgl. H. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 35 (1914), S. 111 ff.

³¹ So wird die Absage verboten, bzw. gebüsst. Ein älteres Beispiel bietet die Bussenordnung von Schiers von 1506/1522 (Wagner/von Salis, RQGR II, S. 91, dat. 1502; Reg. R. Jenny/E. Meyer-Marthaler, Urkundensammlungen im Staatsarchiv Graubünden I, Chur 1975, Nr. 447) Art. 10: *Absagung. Wer ouch dem andren absait an lib oder gut, ist ainer herschaft X lib. d. und dem ammann XV s. d. vürvallen.* In der gleichen Quelle sind auch die Bestimmungen über einzelne Tötlichkeiten wie Steinaufheben, Streitanzüchtung, Spannen der Armbrust in böser Absicht usf. zu beachten, ähnlich die Langwieser Frevel- und Bussenordnung vom 8. Dez. 1501 (Urk. GA. Langwies, Nr. 39). – Zur Sache vgl. Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht, S. 23 ff., zur bauerlichen Fehde vor allem O. Brunner, Land und Herrschaft, Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtsforschung und Archivwissenschaft in Wien, Bd. I,² 1942, S. 72 ff.

³² Heimsuche im spezifischen Sinne (vgl. His, Das Strafrecht des Mittelalters II, S. 333) dürfte kaum in Betracht zu ziehen sein, auch nicht Bruch des Hauses, wie Wiezel in irriger Lesart des Urkundentextes vermutet.

³³ Vgl. S. 45. Nutzungsstreitigkeiten sind ausserdem belegt zwischen Gemeinde und Gericht Churwalden und der Stadt Chur. Ein von den Parteien gesetztes Schiedsgericht entscheidet am 12. August 1478 um Rechte in der Gegend des Hofes Grida und im Steinbachtobel, vgl. GA. Malix, Kopalbuch, S. 89. Am 6. Juni 1486 urteilt im ordentlichen Gericht This Michel, Vogt auf Strassberg und der drei Gerichte Churwalden, St. Peter und Langwies, zugleich Ammann zu Churwalden, in der Klage von Stoffel Schwarz, Simon Bratz, Hans Sprecher und Peter aus der Isel, beim Kloster Churwalden sesshaft, gegen Michel Paul in der Spina, der in ihrem Gut weiden lässt, vgl. Urk. GA. Malix, Kopalbuch, S. 123.

³⁴ Vgl. J. Muraro, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in JHGG. 1970, S. 49 über das Gebiet der Rabiusa sowie die Klostergründung in Churwalden.

- ³⁵ Dies seit dem Kauf vom 28. Jan. 1456 (Urk. BAC, Kopie GA. Obervaz, 4. März 1462, Nr. 3).
- ³⁶ Seit dem Kauf vom 19. Dez. 1477 aus den Händen von Vogt Gaudenz von Matsch, vgl. Urk. STAGR, LA I, Nr. 60; Reg. Jenny, Landesakten I, Nr. 60, dazu Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 49.
- ³⁷ Vgl. BUB II, Nr. 519 zum 6. Mai 1208 ... *capellam sancti Petri in loco, qui dicitur Partipan cum pratis et decimis* ..., ähnl. BUB II, Nr. 627 zum 24. Mai 1222 ... *capellam sancti Petri in Partipane cum decimis et aliis pertinentiis suis* ... und ... *in Senispanis dimidium partem alpis*; J. G. Mayer, Vaticano-Curiensia, in JHGG 1887, Nr. 18 zum 20. April 1464 ... *sancti Petri in Parpan ... grangiam in Stetz ... et dimidium in Suspans alpes*. Das Kloster besitzt in Parpan die Kollatur, trotzdem gehört die Kapelle zur Pfarrei St. Donat in Obervaz, vgl. Poeschel, KDGR II, S. 255 mit Quellennachweis. Die Kapelle St. Anna auf Parpaner/Churwaldner Boden, spätere Pfarrkirche, wurde zur Vermeidung der Abhängigkeit von Obervaz vermutlich nach der Streiterledigung von 1488/1489 in Zusammenhang mit der Ausbeutung der Erzgrube erbaut. Daraufhin könnte das Patrozinium deuten, vgl. Poeschel, a. a. O., S. 256 sowie F. Jecklin, Aufzeichnungen über Kirche und Dorf Parpan, in BM 1916.
- ³⁸ Vgl. S. 45.
- ³⁹ BUB II, Nr. 484.
- ⁴⁰ BUB II, Nr. 519.
- ⁴¹ BUB II, Nr. 627.
- ⁴² Vgl. Jecklin, Zinsbuch, S. 11; nach Urk. 15. Juni 1428 grenzt die Alp Heinzliberg (Gem. Churwalden) *an Stez an das Tros*, vgl. Jecklin, ebd., S. 60 Nr. 70, Bühel Crestalta, ht. Cresta Sartons (Galgenbühel, Furkabühel, Gem. Obervaz) id. mit Crestapedinal; zur Etymologie aus pitino, Burg-/Wehranlage vgl. Schorta, RN 2, S. 245. Tronasche ev. id. mit Runaschga, 43. Bereits 1469 wird neben bestehenden eine neue Hütte des Abtes von Churwalden erwähnt. Es handelt sich um das Herren- bzw. Plättlisäss.
- ⁴⁴ Streitigkeiten brachen unmittelbar nach dem Übergang von Obervaz an den Bischof von Chur aus, zunächst zwischen den Churwaldner Gotteshausleuten in Obervaz und dem Abt und Konvent von Churwalden, ohne dass der Streitgegenstand genau feststehen würde. Darüber gibt am 18. Okt. 1463 ein Anlassbrief der Parteien, Abt Ludwig und Konvent von Churwalden einerseits und Risch von Dal, die Brüder Oswald und Jakob Parpon, die Brüder Risch und Clemens Risch von Dal und weitere Churwaldner Klosterleute in Obervaz, andererseits, Auskunft, vgl. Urk. STAGR, AI/1, Nr. 14; Reg. Jenny/Meyer-Marthaler, Urkundensammlungen im Staatsarchiv Graubünden I, Nr. 148. Nachdem bereits am 27. Mai 1456 Rudolf von Ringgenberg und Boten des Gemeinen Gotteshauses erfolglos eine Richtung versucht hatten, einigen sie sich nunmehr auf Ammann, Rat und geschworenes Gericht auf Davos, das in der Sache nach Minne oder Recht entscheiden soll. Siegler sind Abt und Konvent von Churwalden, seitens der Obervazer Klosterleute Ulrich Beeli, Vogt auf Belfort und Dusch Grand, Ammann zu Alvaneu. Bei den Leuten aus Vaz handelt es sich um die Inhaber der grossen Churwaldnerhöfe im Vazischen Kirchspiel, den Conrauenhof, den Parpaner Hof (Zorten) und den Clementenhof (Lain), deren Inhaber gemäss Urbar und Zinsbuch von 1508/1513 Nachkommen der 1463 genannten Kläger sind, vgl. Jecklin, Zinsbuch, S. 42–44. Als Mithaften kommen die Klosterlehenleute im Gebiet von Parpan und Valbella in Frage, soweit sie dem Territorium von Vaz zugehören, so Fastatsch, Hof Parpan mit Kapelle, die nur urkundlich überlieferten Güter *Partipan/Runaschga, Praw dumbly, su Filiol, sut Ganda und Clarams*, vgl. Jecklin, ebd., S. 42 sowie Nr. 10–13 mit Grenzbeschreibung und die Urk. ebd. Nr. 74, 82, 85. Wüstungen alter Hofstätten und ältere Wegführung sind noch sichtbar. Es ist zu vermuten, dass schon in den 50iger und 60iger Jahren, wie später die Leistung von Schnitz und Bruch, in der Parpaner Region auch die Weidnutzungsrechte umstritten waren. Die drei oben genannten Obervazer Höfe wurden am 9. Feb. 1561 um 666 Gl. aus der Zinspflicht an das Kloster entlassen, vgl. Urk. GA. Obervaz, Nr. 37.
- ⁴⁵ Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 4. – Doppel GA. Obervaz, Nr. 7. – Abschr. STAGR, LA, Nr. 49 (18. Jh.); Reg. Jenny, Landesakten I, Nr. 49. Die Passagen über die Vermarchung seien hier im originalen Wortlaut wiedergegeben: (1): *Das wir obgenanten spruchliüt hõnd gesezt zechen marckstain, vnd die hebant an by des vorgenanten hern vnd goczhus von Curwald wissen Stãcz, vnd gönd glichs vßhin ainer nach dem andern jn den wald, vnd der hindrest marckstain gen Curwaldwercß, der zõgt abwercz jn ainen andern marckstain, vnd der yeczgemelt aylfftz marckstain zõgt abwercz gen der landtstraß vngemarlich ze gütten trüwen. Vnd was da ist ob*

disen obgemelten zechen marckstainen vnd vsserhalb dem aylfften marckstain gen Curwaldwercz, jst ains hern vnd conuents daselbs waide, vnd das holcz baiden tailn gemain. Vnd was da ist vnder disen yeczgenanten zechen marckstainen vnd jnnwendig der obgenanten wisen Stácz, vnd dem aylfften marckstain vnd zile, das súllent die obgeschriben baid taile mitainander pruchen vnd niessen jn gúttén trúwen on geuárd. (2): Jtem aber hõnd wir gesezt sechs marckstain oberhalb den vorgemelten zechen marckstainen vnder des vorgemelten hern vnd goczhus von Curwald tiegen vnd hütten, vnd der hindrest marckstain Curwaldhalb zõgt úber sich uff jn ainen andern marckstain, vnd derselb ander marckstain zõgt úber sich uff jn den grát. Vnd der erst marckstain gen Vaczwercz zõgt vnder des obgenanten hern von Curwaldes núwen hütten vnd tyegen vß jn den grössern bach, vnd gaut das zil demselben grössern bach vnd fluß nach uff biß jn den grat. Vnd was da ist ob disen yeczgenanten sechs marckstainen vnd zilen vnd dem yeczgenanten bach uff biß jn den grat, das alles ist vnd sol sin ains herren von Curwald vnd sins goczhus banholcz ze sinen alppen vnd tyegen. Was aber vsserhalb disen yeczgenanten ziln vnd sechs marckstainen ist, es syge vswercz oder jnwercz, das mógent vnd súllent die obgenanten baid tail mitainander pruchen vnd niessen, holcz vnd draßza, jn gúttén trúwen on geuárde. (3): Jtem wir hond gesezt an den búhel Crestalta dry marckstain, den ersten ob dem weg, der hergaut vnder ains hern von Curwald tyegen, jn dero von Vacz alppen, der zõgt dem weg nach vs gen Vaczer alppen vnd abwercz zõgt er an den andern marckstain. Vnd der ander marckstain zõgt jn den dritten, vnd der dritt zõgt hinab gen den wisen. Vnd was da ist von disen yeczgemelten dryen marckstainen hin jnwercz des obgenanten hern vnd goczhus tyegen vnd alppen, das ist des vilgenanten hern vnd goczhus aigen waid. Vnd was aber enhalb den yeczgenanten dryen marckstainen ist gen Crestaltta zú vnd uff den búhel Cristalta, das súnd baid tail mitainander pruchen vnd niessen, vnd die stelle uff Crestaltta halten vnd niessen baid tail wie von alt herkommen ist, ze gúttén trúwen on geuárd. (4): Jtem, ouch so sind ob disem obgenanten búhel Crestaltta zwen alt marckstain uff der Eggk, zõgent uffwert jn dem grát vnd abwert jn den búhel Crestaltta; da sol das goczhus von Curwald mit jrm vich dißhalb der Eggken vnd marcken gen Curwaldwert beliben, vnd die von Vacz enhalb der Eggk vnd marcken vnd entwedra teil den andern nit úberfarn ze gúttén trúwen on geuárde. (6): Jtem me, es sund die von Vacz ain troyga vnd ainen weg hõn zwüschent des vilgedächten goczhus wisen Stácz vnd Praw Jõri vs vnd jn mit jrm vich vnd súllent ouch haben ainen weg mit jrn oxsen durch die yeczgenanten wisen Stácz jn vnd vs ze fúren holcz nach jro notturfft als vormáls von alt her vngeuarlich, ze gúttén trúwen. – Die Vermarchung der Weiden geht also aus von der Wiese Stetz unterhalb der Alp Stetz, damals mit Praschieri (Gem. Obervaz) in Eigenbewirtschaftung des Klosters. Die Leute von Vaz benötigen demnach ein besonderes Wegrecht für Vieh und Holzfuhr im Reunc (Art. 6). Die Klostereigenweide Stetz wird begrenzt durch die unter den alten Hütten durch den Wald angelegten Marchen; der elfte Marchstein unter Heidbühl gilt sowohl der Alp Stetz wie der Territorialgrenze von Churwalden und Obervaz. Unterhalb liegt auf Vazer Gebiet das gemeinsame Weide- und Waldgebiet (Rung/Reunc). Vazwärts wird von der Wiese Stetz aus bis zum sog. grösseren Bach (Zufluss des Stetzerbaches), dann besonders am Búhel Crestalta vermarcht. Die gemeinsame Weide mit Obervaz ist für das Vieh des Klosters durch die Marchen an der Egg begrenzt. Gemeinsam ist noch die Stelli (Viehlagerplatz) auf Crestalta.

⁴⁶ Marchenfrevel ist als schweres Vergehen mit hohen Strafen verbunden, vgl. His, Strafrecht des Mittelalters II, S. 226. Es werden deshalb immer wieder sichtbare Marchen gefordert, um Übernutzung und Viehschäden feststellen zu können. So erklären sich auch die Klagen der Obervazer um ausgeworfene Steine. Im ordentlichen Verfahren ist der Tatort, d. h. das Tatgericht zuständig. Laut Satzungen von Churwalden sind Bussen ganz dem Herrn, später dem Land und dem Herrn zu entrichten, so 6. Dez. 1441 (Wagner/von Salis, RQGR II, S. 111) Art. 3: *Item wer ain gesatzte mark usprichet oder verändert, der ist ainer herschafft ouch verfallen ze geben funfzechen phunt phening.* 17. Okt. 1471 (ebd. S. 114) Art. 9: *Item wer ain gesatzten marckstein oder march uswirfft oder verandret, ist verfallen funfzehen phunt phening, hört halbs ainer herrschaft, das ander dem land.* 15. Feb. 1477 liegt dann die zusätzliche Bestrafung in der Erkenntnis des Gerichts (ebd., S. 118) Art. 20: *Item welher ain gesatzte marck ussbricht oder verenderet, der vervalt funfzehen phunt pfenig, halbs ainer herrschaft, das ander dem land, darnach gestraft werden nach gericht erkantnus.* Für Obervaz sind keine Angaben vorhanden, dagegen bestimmt das Gericht Belfort (ebd., S. 188) Art. 18: *Markstein oder zihl verrucken,*

markstein oder zihl verrucken ohne bysen des angränzenden oder einsetzen frefentlich, der verfalt R 12 und ist weiters vorbehalten, je nach schwere des verbrechens ein solchen herzunemen.

- ⁴⁷ Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 9. – Doppel GA. Obervaz, Nr. 13. – Erw. bei Gengel, Einbündnerisches Gemeindearchiv, S. 251. – Das Stück wurde den Parteien in Libellform mit schwarzen Seidenbändern geheftet, ausgefertigt, seine Wichtigkeit also auch durch die Ausstattung hervorgehoben.
- ^{47a} Bei dem hier und unten genannten Valbella handelt es sich um Farbela (bis ins 19. Jh. ausdrücklich als Valbella bezeichnet), nicht um Valbella-Davains oder Valbella.
- ⁴⁸ Jecklin, Materialien II, Nr. 86.
- ⁴⁹ Thommen, Urkunden V, Nr. 177 nach dem Or. im Haus-Hof- und Staatsarchiv Wien, inseriert in der Urk. vom 16. Juli 1489, vgl. Anm. 50.
- ⁵⁰ Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 12. – Doppel BAC. – Abschr. im GA. Parpan, Nr. 4.
- ⁵¹ Jecklin, Materialien II, Nr. 89a. Das Stück wird von E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts, phil. Diss. Zürich, 1925, S. 197 behandelt.
- ⁵² Die österreichische Klage bezieht sich auf die in den 70iger Jahren aufgetretenen Streitigkeiten um Wunn und Weide zwischen Lenz und Obervaz auf der Heide und bes. auch um Scharmoin, die ebenfalls Schiedsgerichten zugeführt wurden. Vgl. Urk. 12. März 1474 (GA. Obervaz, Nr. 8. – Doppel GA. Lenz, Nr. 8), 31. Mai 1474 (GA. Obervaz, Nr. 9. – Doppel GA. Lenz, Nr. 10), 8. Juni 1474 (GA. Obervaz, Nr. 10). Rechtstage in Churwalden und Parpan in dieser Sache kamen auf Geheiss des Bischofs von Chur als Landesherr, sowie der Drei Bünde zustande, bevor der Streit zwischen Obervaz und Churwalden erneut anhub. Die für Lenz und Obervaz geltenden Entscheide werden im Spruch vom 16. Juli 1489 vollumfänglich bestätigt. Wiezel, Historie des Klosters zu Churwalden (vgl. Anm. 3), erwähnt S. 46 einen Schiedsspruch des Dusch von Tschierschen 1462 in Streitigkeiten um Marchen auf Scharmoin und Weide zwischen den Parpanern und Lenz.
- ⁵³ Es geht um die Nutzung von Gruben, die hier erstmals erwähnt werden. Die Alp Sanaspans war ursprünglich Vazisches Eigen und diente der Sicherstellung der Morgengabe Adelheids von Montfort (Urk. 3. Dez. 1213, BUB II, Nr. 570); ein Teil war für die Ausstattung des Klosters Churwalden bestimmt und erscheint in der Besitzesliste des päpstlichen Privilegs vom 24. Mai 1222 (BUB II, Nr. 627). Im Vazischen Urbar (H. Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, QSG X, Basel 1891, Anhang II) sind weder Alp noch Erzgrube aufgeführt. Auch aus der Montforter Zeit sind keine direkten Erwähnungen vorhanden. Die Angabe vom 16. Juli 1489 ist jedoch durch die Anwesenheit des Bergrichters gesichert. Die Verbindung von Sanaspans/Parpan deutet darauf hin, dass es sich um die Gruben am Parpaner Rothorn handelt, die wie die Aroser keine Abgaben zu leisten hatten und deshalb im Gegensatz zu denen von Schmitten in den Steuerrödeln der Montforter nicht erwähnt sind, vgl. F. Jecklin/J. C. Muoth, Aufzeichnungen über Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in JHGG. 1905, S. 18. Dagegen bezieht sich ein Streit zwischen Bischof Ortlieb von Chur und den Vögten von Matsch vom 25. Juli 1475 vermutlich auf den Erzabbau zu Parpan/Sanaspans, was die österreichischen Ansprüche zu erklären vermöchte, vgl. Thommen, Urkunden IV, Nr. 456. Nächste Angaben stammen erst von 1588, vgl. P. Plattner, Geschichte des Bergbaus in der östlichen Schweiz, Chur 1878, S. 43; Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 138. Vgl. dazu auch H. Krähenbühl, Die roten Hörner von Arosa, Parpan und Lenz, in Terra Grischuna 39 (1980). Über das Amt des Bergrichters vgl. E. Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau), 1477–1652, phil. Diss. Zürich 1925, S. 52.
- ⁵⁴ Bei diesen Höfen handelt es sich um den Klosterhof Parpan (Obertor, vgl. Jecklin, Zinsbuch, S. 12), Erblehen des Peter Jos und seiner Frau Anna. Jos erscheint am 29. Jan. 1484 als Vertreter der Gemeinde Churwalden am Rechtstag, 11. Nov. 1490 zusammen mit seiner Frau als Käufer eines ewigen Zinses aus Gütern zu Capfeders, Gem. Churwalden (vgl. Urk. GA. Malix, Nr. 14). Das Gut von Hans Schwarz ist freies Eigen. Schwarz ist am 29. Jan. 1484 zusammen mit Peter Enge (richtig Hemmi) Verordneter der Gemeinde Churwalden, dasselbe 1478 als Vertreter Churwaldens im Streit um Grida, vgl. Anm. 33). Hemmi ist Klosterlehensmann für das Gut Partipan/Runaschga, vgl. Jecklin, Zinsbuch, S. 121. Das mit diesen Höfen umschriebene Gebiet betrifft das Landstück zwischen Stetzerbach, der alten Landstrasse entlang bis zum Obertor,

- gegenüber dem Klosterweiher (wohl ht. Ried oder Wasserboden) und ist identisch mit dem 1788 vom Bischof von Chur an Churwalden abgetretenen Stück, vgl. S. 45.
- ⁵⁵ Die Territorialgrenze zieht sich danach vom Hohen Egg (Crestalta oder noch darüber liegender Punkt) bis Parpan, der Wasserscheide entlang, dann unter Valbella der Landstrasse nach ob Parpan zum Stein auf der (Pass)Höhe, von da gegen die Alp Scharmoin (ungefähr ht. Grenze der Gem. Parpan). Hier knüpft die Grenze an das an, was der Grenzbeschrieb der Herrschaft Obervaz von 1456 andeutet (vgl. Anm. 35). Er nennt als Punkte ob dem Kloster Churwalden den Rabiusbach (Stetzerbach), die Kirche Parpan, Scharmoin, den Grat ob Sanaspans und die Heide. Erst aus späteren Quellen ergibt sich eine engermaschige Grenzlinie.
- ⁵⁶ Das bestätigt sich aus den Angaben über die Parpaner Hofleute, vgl. Anm. 54.
- ⁵⁷ Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 64. – Doppel GA. Obervaz, Nr. 97. Die Vermarchung (mit z. T. noch heute sichtbaren bezeichneten und zu 1787 datierten Steinen) umfasst das Gebiet oberhalb des Hauses von Meinrad Schwarz an der Landstrasse ca. 42 Klafter, sodann ca. 10 Klafter von der Gütermauer, die der Landstrasse entlang gegen Obervaz geht, ca. 50 Klafter gegen Norden, 1 Klafter 2 Schuhe ob dem Zaun des Gutes Rüti, mit gesetzter Kreuzmarch; erwähnt werden sodann folgende Marchen: ob der Rütimauer stehende Kreuzmarch, abwärts gegen Churwalden eine weitere beim Wiesli des Peter Hemmi, sodann zuunterst am Reunc, von dort Territorialgrenze zum Heidbühl. Damit ist der heutige Grenzverlauf vorgezeichnet.
- ⁵⁸ GA. Obervaz, Nr. 17 und 18. Beide Stücke sind auch bei Wiezel, Historie des Klosters zu Churwalden, S. 53 und 65, erwähnt.
- ⁵⁹ Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 22. – Doppel GA. Obervaz, Nr. 34.
- ⁶⁰ Urk. STAGR, LA I, Nr. 973; Reg. Jenny, Landesakten I, Nr. 973.
- ⁶¹ Urk. GA. Parpan, Nr. 7. – Doppel GA. Obervaz, Nr. 36. – Abschr. STAGR, LA I, Nr. 1020; Reg. Jenny, Landesakten I, Nr. 1020.
- ⁶² Eine Revision erfolgte in den Jahren 1850–57, vgl. Akten Kreis-A. Churwalden, Nr. 75–77. Dabei bestimmt ein Urteil im Streit zwischen den Alpgenossen Herrensäss und der Gemeinde Obervaz die Grenze des Bezirkes Reunc, so dass nach oben die alten Marchen unter den Alpen Herrensäss und Stetz (das ältere Bauernsäss) gelten, die untere Grenzlinie vom Stetzerbach auswärts gegen Churwalden und längs der dortigen Privatgüter und dem abgeäuzten Wald bis auf das sog. Bödeli zum dort befindlichen Kreuz geht, aufwärts der Territorialmarch entlang zur Kreuzmarch am Heidbühl. Die Nutzung gehört den Alpgenossen von Stetz und Obervaz gemeinsam, vgl. auch Simonet, Obervaz II, S. 181.
- ⁶³ Urk. Kreis-A. Churwalden, Nr. 31. – Doppel GA. Obervaz, Nr. 48; Reg. Jecklin, Zinsbuch, S. 77 Nr. 134. Erhalten ist die Obervaz betreffende Kostennote für das Urteil, GA. Obervaz, Nr. 49. Die Bezeichnung Rung/Reunc, erscheint hier urkundlich erstmals, ist in mündlicher Überlieferung aber älter (*so von alter haro die alp vnnd berg Stätz genant worden*). Noch Urk. 29. Jan. 1484 (vgl. Anm. 47) wurde das ganze Berggebiet Stetz genannt (*... das sie von Oberfatz sollen und mögen hinfür jnhaben, nützen, niessen vnd gepruchen die wunn, waid, das holtz vnd veld an dem berg Stätz, als wytt vnd vër, das der berg Stätz haist vnd genant ist ...*).
- ⁶⁴ Hier erhalten wir einen Hinweis auf die Alpnutzung nach Stössen. Daran beteiligt sind das Kloster, soweit es unmittelbar Eigenbewirtschaftung betreibt und einige seiner Eigen- oder Erblehenhöfe. Dies von altersher. Das ergibt sich aus einem Schiedsspruch vom 5. Juli 1516 in der Klage des Abtes Gebhard von Churwalden gegen die Inhaber der Klosterhöfe von Salez und Cadwal, bei der es u. a. auch um die Nutzung auf Stetz geht, vgl. Urk. STAGR, A I/12 a; Reg. Jenny/Meyer-Marthaler, Urkundensammlungen im Staatsarchiv Graubünden I, Nr. 410. Zum halben Rüschihof gehören 3 Kuhalprechte auf Stetz, vgl. Urk. 15. März 1527, STAGR A I/2 a, Nr. 45; Reg. ebd. Nr. 471. Nach dem sog. Alpbrief vom 24. Juni 1637 (Kreis-A. Churwalden, Nr. 36) verteilen sich die Alpgenossen auf Stetz auf die zwei Hütten des Herrensässes und des Bauernsässes (später nur Stetz genannt) mit insgesamt 152 Kuhweiden. Die Herrenhütte besitzt 47 Kuhweiden (verteilt auf das Kloster mit 18, die übrigen auf Oberst Guler, Oberstl. Hans Anton Buol, Christian Brügger und mit 8 auf einige Obervazer. Die Bauernhütte umfasst 105 Kuhweiden, deren Hauptanteile an die Familien Brügger, Schwarz und Hemmi gehen.
- ⁶⁵ Urk. 5. Aug. 1616, GA. Obervaz, Nr. 55 und 14. Aug. 1616, GA. Obervaz, Nr. 56.
- ⁶⁶ Urk. 2. Okt. 1616, GA. Obervaz, Nr. 58.
- ⁶⁷ Zu erinnern wäre an die frühen Auseinandersetzungen zwischen Uri und Glarus (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Abt. Urkunden I, Aarau 1933, Nr. 83, 196), Einsiedeln und Schwyz (ebd. Nr. 104, 130, 252 mit Literaturangaben), diejenigen

zwischen den Bergleuten von Schwand und Altzellen (ebd. II, Nr. 1404), an die in Anm. 14 genannten. Ein Tessiner Beispiel behandelt L. Deplazes, *Una lite fra due vicinanze Bleniesi all'inizio del XIII secolo*, in *Materiali e documenti Ticinesi, serie III, Blenio, Fasc. 3* (1981), S. 105 ff. Hier kommt es wie im Fall von Stetz zu tätlichem Streit mit bewaffneter Hand, in den auch Frauen eingreifen.

⁶⁸ Allgemein zur Entwicklung der Schiedsgerichte vgl. Krause, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland*, S. 11 ff., dazu K. S. Bader, *Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Süddeutschland und in der Schweiz*, in *Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 54* (1935), S. 100 ff., sowie H. Rennefahrt, *Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen*, in *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte Bd. 16* (1958), S. 5 ff. Grundlegend, und besonders auf die einzelnen rechtlichen und formalen Elemente des Schiedsgerichts eingehend Usteri, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft* (vgl. Anm. 51). Vgl. ausserdem Th. Bühler, *Rechtsquellentypen. Rechtsquellenlehre Bd. 2*, Zürich 1980, S. 16 mit weiterer Literatur.